Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 268. Mittag-Ausgabe. Zweiundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. **Montag, den 13. Juni 1881.**

Die Lösung der griechischen Frage.

Unser Berliner =-Correspondent schreibt vom 12. d.:

Die Ratification der Convention in der griechischen Grenzfrage durch die Mächte ist bekanntlich schon erfolgt, und sind die Couriere der einzelnen Regierungen mit den Ratifications-Documenten bereits auf dem Wege nach Konstantinopel. Wie man vernimmt, haben der englische und der deutsche Courier in Gänserndorf den Anschluß verfehlt, so daß sie den Postdampfer in Varna nicht mehr rechtzeitig erreichen konnten. In Folge dessen hat die englische Regierung ihnen ein Kriegsschiff nach Varna entgegengesandt, das sie nach Konstantinopel bringen soll. Der deutsche Courier überbringt zugleich mit der Ratification dem deutschen Botschafter, Grafen Hatzfeld, den ihm vom Kaiser verliehenen Rothen Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub, sowie ein überaus huldvolles Handschreiben des Kaisers an den Grafen. Letzteres, sowie die dem Botschafter verliehene Auszeichnung bezeugen die große Anerkennung, welche die sehr bedeutenden Verdienste des Grafen Hatzfeld um die überaus schnelle und sehr geschickte Regelung der griechischen Grenzfrage an Allerhöchster Stelle gefunden haben. Auch in politischen Kreisen wird vielfach hervorgehoben, daß das Zustandekommen der Convention wesentlich das Verdienst des deutschen Botschafters und der angesehenen Position sei, die er sich in Konstantinopel zu schaffen wußte. Ueberdies wird man auch in weiteren Kreisen gewiß große Genugthuung darüber empfinden, daß eine Frage, die noch kürzlich so manche bange Sorge erweckte, wesentlich durch die Umsicht und Gediegenheit der deutschen Vertretung in überraschender Schnelligkeit eine Lösung gefunden hat, welche die allgemein so dringend gewünschte Erhaltung des Friedens verbürgt.

Die Schaffung eines deutschen Volkswirthschaftsraths auf dem Verordnungswege.

Das „D. M.-B.", dem wir die Verantwortung für diese Mittheilungen überlassen müssen, schreibt:

„Es ist recht bezeichnend für unsere politischen Zustände, daß in Reichstagskreisen sofort allgemein das Gerücht Glauben fand, der Reichskanzler werde durch Decret schon in der nächsten Zeit einen deutschen Volkswirthschaftsrath berufen. Dieses Decret ist bereits vom Kaiser vor seiner Abreise nach Ems unterzeichnet worden. Nachdem der Reichstag auf das Unzweideutigste durch Verwerfung der für den Volkswirthschaftsrath geforderten Summe und durch die Motivirung dieser Verwerfung seine Abneigung gegen die Berufung einer derartigen als zwecklos betrachteten Institution kundgegeben hat, will Fürst Bismarck ebenso wie in Preußen selbstständig vorgehen und es den Einzelstaaten überlassen, die Diäten für die von ihrem Lande abgesandten Mitglieder aufzubringen. Das Decret zur Berufung eines Volkswirthschaftsrathes wird von den Ultraconservativen vom Schlage des Herrn von Kleist-Retzow mit großer Freude aufgenommen, da sie darin den definitiven Bruch Bismarcks mit Herrn von Bennigsen sehen. Die Rede Bennigsens, welche in scharf überzeugender Weise die Forderung für das neue Institut ablehnte, hat in den besonneneren conservativen Kreisen selbst tiefen Eindruck gemacht, und man glaubte nach derselben dort nicht an ein selbstständiges Vorgehen des Reichskanzlers in dieser Angelegenheit, um so mehr, als Bennigsen in schonender Form der Regierung die Brücke offen gelassen hatte, ein eigenes Gesetz im nächsten Jahre zur Regelung der Frage einzubringen. Wir wissen bestimmt, daß die süddeutschen Bundesraths-Bevollmächtigten mit Befriedigung das verneinende Votum des Reichstages aufnahmen, da der Volkswirthschaftsrath in Süddeutschland keine großen Sympathien hat. Freilich würde diese Befriedigung nicht ausreichen, um in dem Bundesrathe eine Opposition gegen das Decret laut werden zu lassen. Ueber das Decret selbst wird uns Folgendes mitgetheilt: Der deutsche Volkswirthschaftsrath tritt Anfang September in Berlin zusammen. Der preußische Volkswirthschaftsrath tritt in corpore in denselben ein. Die übrigen Bundesstaaten werden aufgefordert, die von ihnen zu delegirenden Mitglieder der Reichsregierung namhaft zu machen. Die erforderlichen Mittel sollen vorhandenen Dispositionsfonds entnommen werden.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

58. Sitzung vom 11. Juni.

10 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: v. Bötticher, Lohmann u. A.

Die zweite Berathung des Unfallversicherungs-Gesetzes wird fortgesetzt.

§ 46 giebt dem Arbeiter das Recht, falls der Unfall vom Betriebsunternehmer vorsätzlich herbeigeführt ist, diesen in Anspruch zu nehmen, und zwar für den vollen Betrag des erlittenen Schadens, abzüglich der Entschädigung, welche ihm die Landesversicherungs-Anstalt gewährt. Die Commission hat folgenden Zusatz beschlossen: „Der Anspruch verjährt in 18 Monaten vom Tage des Unfalls an gerechnet".

Abg. Wöllmer beantragt, einen solchen Anspruch an den Arbeitgeber auch dann zu gewähren, wenn der Unfall durch grobes Verschulden desselben verursacht ist, und motivirt diesen Antrag aus Gründen der Billigkeit. Im § 8 werde für solche Fälle, wo den Arbeiter ein grobes Verschulden treffe, die Entschädigungssumme auf die Hälfte reducirt, consequent sei daher bei grober Verschuldung des Arbeitgebers die Versicherungssumme auf den vollen Betrag des Lohnes zu erhöhen. Der Einwand, daß dadurch der Zweck des Gesetzes, Processe zu vermeiden, vereitelt werde, könne nicht maßgebend sein, denn dieser Zweck werde durch das Gesetz doch nicht vollständig erreicht, da gewisse Processe auch durch die Vorlage nicht ausgeschlossen würden, auch dürfe das Princip, Processe zu vermeiden, nicht so weit gehen, daß man den Arbeiter an der unbeschränkten Verfolgung seiner Rechtsansprüche verhindere. Zu solchen falschen Consequenzen komme man nur dadurch, daß man die Gesetzgebung statt auf der Grundlage der Gerechtigkeit, auf dem Boden des Wohlwollens und der Humanität aufbaue. Auf diesem Wege zerstöre man das Rechtsbewußtsein im Volke. Wenn der Arbeitgeber bei grobem Verschulden zum vollen Betrage haftpflichtig bleibe, so erhöhe man die Garantie, daß alle Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Arbeiter mit größerer Sorgfalt getroffen werden. Allerdings werde dieser Zweck zum Theil schon dadurch erreicht, daß der Arbeitgeber in Fällen eigenen Verschuldens der Versicherungsanstalt regreßpflichtig bleibe, eine gleichzeitige Regreßpflicht gegen den Arbeiter werde aber diese Sicherheit noch erhöhen. Gewähre man den Arbeitern auch dann, wenn der Arbeitgeber an dem Unfall schuldig sei, nur die gewöhnliche Versicherungssumme von Zweidrittel ihres Lohnes, so stelle man sie schlechter, als durch das jetzige Haftpflichtgesetz. Eine solche Bestimmung müsse nothwendig Unzufriedenheit unter den Arbeitern hervorrufen und werde der Absicht des Gesetzes, der Socialdemokratie den Boden zu entziehen, direct entgegenarbeiten.

Geh. Rath Lohmann erklärt den Antrag des Vorredners für unannehmbar, weil er den Hauptzweck des Gesetzes, die Vermeidung von Prozessen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vollständig illusorisch machen würde. Allerdings werde es nicht alle Prozesse ausschließen, aber doch gerade die Rechtsstreitigkeiten vermeiden, welche das Verhältniß zwischen Arbeitern und Unternehmern vorzugsweise verbittern. Das Amendement würde die Zahl dieser Prozesse noch erheblich vermehren, denn wenn der Arbeiter auf Grund des Haftpflichtgesetzes einen Prozeß anfange, so laufe er Gefahr, für den Fall des Unterliegens jeden Rechtsanspruch zu verlieren, und deshalb sei er in den meisten Fällen bereit auf einen Vergleich einzugehen, wenn ihm aber durch das Gesetz die Versicherungssumme unter allen Umständen sicher sei und er nur die Aussicht habe, durch einen Prozeß vielleicht die Gewährung des vollen Lohnes zu erstreiten, so werde er zur Prozeßführung viel geneigter sein, als dies jetzt der Fall sei. Daß in vereinzelten Fällen der Entschädigungsanspruch des Arbeiters nach dem Haftpflichtgesetz größer sei als nach der gegenwärtigen Vorlage, sei allerdings richtig, die allgemeine Lage des Arbeiters aber werde durch die letztere unendlich viel günstiger als bisher.

Abg. Stumm bekämpft gleichfalls den Antrag Wöllmer. Die Analogie des § 8, auf welche er sich berufen, würde nur dann zutreffen, wenn der Arbeiter bei eigenem groben Verschulden gar keine Entschädigung erhielte; er würde dann allerdings berechtigt sein, beim Verschulden des Arbeitgebers die volle Entschädigung zu beanspruchen. Nach § 8 aber erhalte der Arbeiter, auch wenn er durch eigene grobe Nachlässigkeit den Unfall herbeigeführt habe, ein Drittel seines Lohnes, es sei also eine nothwendige Consequenz, daß er auch in Fällen des Verschuldens des Arbeitgebers auf ein Drittel der vollen Entschädigung verzichte. Die Fälle, welche bisher unter das Haftpflichtgesetz fielen, seien verschwindend gering gegen die Fälle, welche nach dem vorliegenden Gesetz entschädigt werden. Die Lage der Arbeiter sei also ohne Vergleich günstiger geworden. Wenn die Vorlage nicht alle Prozesse vermeide, so verhindere sie doch die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die in Zukunft noch möglichen Rechtsstreitigkeiten könnten nur zwischen dem Arbeitgeber und der Versicherungsanstalt geführt werden.

Abg. Wöllmer hält es für durchaus logisch, daß der Arbeiter, wenn er bei eigenem groben Verschulden ⅓ seines Lohnes von der Versicherungssumme verliere, bei einem groben Verschulden des Arbeitgebers ebenso viel mehr als die Versicherungssumme erhalte. Die Besorgniß vor einer Vermehrung der Prozesse sei unbegründet. Der Arbeiter werde in der Regel abwarten, ob die Versicherungsanstalt im Prozeßwege das grobe Verschulden des Arbeitgebers feststellen läßt, und nur wenn dies geschehen sei, mit seinen eigenen begründeten Ansprüchen hervortreten. Ob die Prozesse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, oder zwischen dem letzteren und der staatlichen Versicherungsanstalt geführt werden, sei ziemlich gleichgiltig. Im Gegentheil sei es weniger nachtheilig, wenn die Bürger unter sich Prozesse führen, als wenn viele Prozesse zwischen den Bürgern und dem Staate geführt werden. Die Unzufriedenheit gegen das Gemeinwesen werde im letzteren Falle viel größer.

Abg. Freund erkennt an, daß in der Mehrzahl der Beschädigungsfälle die Arbeiter günstiger gestellt werden, als bisher; wenn aber ein Arbeiter durch ein grobes Verschulden des Unternehmers verunglücke, und er nun in Folge des neuen Gesetzes nicht mehr seine vollen Entschädigungsansprüche geltend machen könne, so werde ihn über diesen Verlust nicht das Bewußtsein beruhigen, daß in tausend anderen Fällen seine Genossen mehr erhalten, als sie früher erhalten hätten. Er wird es immer, und zwar mit Recht, als eine Unbilligkeit empfinden, daß man ihm seinen Rechtsanspruch entzieht. Es ist nicht möglich, aus andern Fällen Gründe herzuleiten, um in einem einzelnen Falle dem Arbeiter sein volles Recht vorzuenthalten. Was die Vermeidung der Prozesse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber betrifft, so ist doch zu berücksichtigen, daß auch jetzt die Entschädigungsprozesse in der großen Mehrzahl nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen die betreffende Versicherungsgesellschaft geführt werden.

Abg. Keßler beantragt, diejenige Bestimmung des § 46 zu streichen, welche die Verjährung der Entschädigungsansprüche auf 18 Monate festsetzt. Die Fälle, in denen Beschädigungen von Arbeitern durch absichtlich herbeigeführte Unfälle eintreten, sind als Delikte zu behandeln und schon die bestehende Gesetzgebung setzt die Fristen fest, innerhalb derer die civilrechtlichen Folgen strafbarer Handlungen verjähren. Eine Regelung dieser Frage in dem vorliegenden Gesetz sei also ganz überflüssig.

Geh. Ober-Justizrath Meyer empfiehlt gleichfalls die Streichung des letzten Satzes, weil der Entschädigungsanspruch gegen den Unternehmer von der Größe der Entschädigung abhänge, welche die Versicherungsanstalt dem Verletzten gewähre. Die Festsetzung dieser Entschädigung werde aber häufig länger als 18 Monate dauern. Wolle man überhaupt eine Verjährungsfrist festsetzen, so dürfe dieselbe nicht vom Tage des Unfalls, sondern von dem Tage berechnet werden, an welchem die von der Versicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung festgestellt sei.

Abg. Stumm hält es für durchaus billig, einen festen und nicht zu lang bemessenen Termin für die Verjährung der Entschädigungsansprüche festzusetzen. Man müsse berücksichtigen, daß in sehr vielen Fällen nicht der Schuldige selbst die Entschädigung zu zahlen habe, sondern sein Rechtsnachfolger, Actiengesellschaften u. dgl. Es würde unbillig sein, diese Unternehmer Jahre lang unter das Damoklesschwert einer Entschädigungsklage zu stellen.

Abg. Laporte schließt sich diesen Ausführungen an. Wenn die Frage der Verjährung in der bestehenden Gesetzgebung bereits in verschiedener Weise geregelt sei, so könne dieser Umstand nicht abhalten, durch das vorliegende Gesetz eine einheitliche Regelung herbeizuführen. Auch das Bedenken des Regierungscommissars sei nicht zutreffend, da mit sehr wenigen Ausnahmen die Entschädigung der Versicherungsanstalt schon binnen Jahresfrist festgestellt sein werde. Für exceptionelle Fälle biete die Civilproceß-Ordnung dem geschädigten Arbeiter geeignete Mittel, die Frist zu wahren.

Nachdem auch der Referent v. Hertling die Anträge Wöllmer und Keßler bekämpft hat, werden beide mit erheblicher Majorität abgelehnt und wird § 46 unverändert genehmigt.

Nach § 47 ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, der Versicherungsanstalt alle Aufwendungen für einen Unfall zu ersetzen, wenn derselbe durch ihn vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht ist. Die Actien- und Handelsgesellschaften, sowie die Genossenschaften haften in diesem Falle für ihren Vorstand.

Abg. Gareis beantragt auch die Innungen in diesen Paragraphen als für ihren Vorstand haftend aufzunehmen, lediglich als Consequenz des Innungsgesetzes. Die Innungen seien nach § 99 der Gewerbeordnung mit demselben juristischen Charakter ausgestattet wie die Actien- und Handelsgesellschaften, daher auch ihre Haftbarkeit gesetzlich anerkannt werden müsse.

Abg. Stumm: Die Innungen haben einen ganz anderen Zweck als die Actiengesellschaften, sie haben keinen genossenschaftlichen Betrieb. Die Haftbarkeit kann sich nur auf die einzelnen Innungsmeister für ihren Betrieb erstrecken.

Abg. Gareis: Zwischen Actiengesellschaften und Innungen besteht nach § 47 kein Unterschied von Bedeutung. Die Innungsmeister sind danach nicht für den einzelnen Betrieb verantwortlich zu machen, sondern als Betriebsunternehmer anzusehen und haften für den gemeinschaftlichen Betrieb.

Geh. Rath Lohmann hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, nach dessen Annahme folgerecht dieselbe Bestimmung auch in § 51 aufzunehmen sein würde.

§ 47 mit dem Antrag Gareis wird angenommen.

§ 53 der Vorlage bestimmte, daß für die auf Grund des Gesetzes Versicherten noch weiter gehende Versicherungen abgeschlossen werden können; Gegenstand derselben soll ein Zuschuß zur Rente sein, der aber nur 50 pCt. der Hauptversicherung betragen darf. Die Commission hat diesen Paragraphen gestrichen. Abg. Auer beantragt seine Wiederherstellung.

Geh. Rath Lohmann bittet ebenfalls, den § 53 wieder herzustellen. Es liegt keine Veranlassung vor, eine höhere als die gesetzliche Versicherung schlechthin zu verbieten. Nicht um das, was nothwendig ist, handelt es sich, sondern um das, was wünschenswerth. Sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer gegenüber ist es Pflicht, über das absolut Nothwendige hin auszugehen, zumal zahlreiche Betriebe die Gefahr größerer Erwerbsunfähigkeit mit sich führen und deshalb eine weitergehende Versicherung erheischen.

Abg. Lieber: Der § 53 geht über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Das Gesetz will die obligatorische Versicherung einführen, während hier noch eine facultative verstattet wird. Das ist ein Widerspruch. Entweder ist die obligatorische hinreichend, dann braucht man die facultative nicht, oder sie ist unzulänglich, so erhöhe man die obligatorische Versicherungsquote. Man schaffe nicht Arbeiter erster und zweiter Klasse und nicht Arbeitgeber erster und zweiter Klasse: man richte nicht den Sinn der Arbeiter ausschließlich auf die Versicherung hin, während es daneben doch weit nützlichere Ziele für etwaige Ersparnisse giebt. Die Arbeitgeber aber möge man ebenfalls nicht zwingen, einzig und allein für die Versicherung ihrer Arbeiter besorgt zu sein und geeignetere Zwecke außer Acht zu lassen.

Abg. Auer: Der Abg. Lieber hat Angst, daß die Arbeitgeber zu viel für ihre Arbeiter thun. Wie verträgt sich das mit dem „praktischen Christenthum" der Herren? Sie sollten doch diesem praktischen Christenthum keine Grenzen ziehen.

Abg. Lieber: Der Abg. Auer scheint unter praktischem Christenthum die Staatshilfe zu verstehen, für uns ist dasselbe der Ausfluß freiwilliger Thätigkeit. Diese wollen wir auch hier geübt wissen. Wir haben keine Angst, daß die Arbeitgeber zu viel für die Arbeiter thun, aber wir fürchten, daß durch diesen Paragraphen dem Staatssocialismus Vorschub geleistet werde.

Geh. Rath Lohmann: Diese Befürchtung ist ebenso unbegründet wie der Einwand, daß durch den Paragraphen Arbeiter oder Arbeitgeber erster und zweiter Klasse geschaffen würden. Dieser Vorwurf müßte ja auch schon diejenigen Arbeitgeber treffen, welche früher über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus ihre Arbeiter versichert haben.

Abg. Stumm: Es wäre nichts bedenklicher, als den Arbeitgeber zu hindern, auf andere Weise für seine Arbeiter zu sorgen. Ich fürchte, daß der Arbeitgeber, wenn er den Bestimmungen dieses Paragraphen nachkommt, abgehalten wird, für die Alters-Invalidenversorgung der Arbeiter und andere nützliche Zwecke zu sorgen.

Staatssecretär v. Bötticher: Diese Befürchtung steht im Widerspruch mit den Ausführungen des Abg. Lieber, dem Herr Stumm secundiren wollte. Herr Lieber wollte die Versicherung bei Privatgesellschaften nicht ausschließen, er erklärte sich nur gegen die Versicherung bei der Reichsanstalt, Herr Stumm hat gegen die Privatgesellschaften auch nichts, dann begreife ich aber nicht, weshalb er dann nicht für die Reichsversicherung ist, denn bei beiden wird dem Arbeitgeber ein gewisses Capital entzogen, welches er nach Herrn Stumm für andere Zwecke verwenden könnte. Die Befürchtung, daß man mit der Versicherung des § 53 zu weit gehe und sich dem Staatssocialismus nähere, ist unbegründet. Diese Versicherung ist eine rein individuale und sie tritt in dem Falle ein, wenn einzelne Arbeiter nach ihren persönlichen und Familienverhältnissen nicht genug versorgt worden sind. Nachdem Sie den Staatszuschuß abgelehnt haben, kann von einem Staatssocialismus vollends nicht in Rede sein.

Der § 53 der Regierungsvorlage wird gegen die Stimmen der Deutschconservativen und Socialdemokraten abgelehnt.

§ 54 bestimmt, daß die Arbeiter in solchen Betrieben, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, bei den Landesanstalten diesem Gesetze entsprechend versichert werden können; dasselbe soll von den Arbeitern gelten, welche außerhalb der Arbeitsstätten für Betriebsunternehmer beschäftigt sind.

Abg. Auer beantragt auch selbstständigen Gewerbetreibenden die Versicherung zu gestatten. Antragsteller betont, daß der kleine selbstständige Gewerbebetrieb denselben Gefahren ausgesetzt sei, wie der Großgewerbebetrieb, und daß es deshalb eine Ungerechtigkeit wäre, ihn von den Wohlthaten des Gesetzes auszuschließen.

Nachdem noch Abg. Büchner den Antrag befürwortet, wird er gegen die Socialdemokraten, Fortschritt und einen Theil des Centrums abgelehnt.

§ 56 der Vorlage bestimmte, daß die Unternehmer von Betrieben der gleichen Gefahrenklasse zur Versicherung auf Gegenseitigkeit zusammentreten können; sie zahlen dann keine Prämien, sondern gewähren der Landesanstalt, an welche die Arbeiter allein ihre Ansprüche zu richten haben, die Summe, welche zur Deckung der Entschädigungen für die vorgekommenen Unfälle nöthig ist und zwar soll die Rente durch Capital gedeckt werden. Die Arbeiter sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Zahlung mit herangezogen werden können. Die näheren Bestimmungen über diese Verbände sollen von der Landesbehörde erlassen werden. — Die Commission hat die Bedingung, daß die Betriebe der gleichen Gefahrenklasse angehören müssen, beseitigt und einen Zusatz gemacht, der einzelnen Betriebsunternehmern eine solche selbstständige Versicherung gestatten soll.

Ein Antrag der Fortschrittspartei (Eysoldt) will die Zulassung der Privatversicherungsgesellschaften an dieser Stelle in das Gesetz bringen; für den Betrieb dieser Privatanstalten sollen durch Reichsgesetz Normativbestimmungen festgestellt werden; bis zum Erlaß derselben sollen alle bestehenden Gesellschaften zugelassen werden. — Ein Unterantrag Wolffson zu diesem Vorschlage will den Unternehmern die Versicherung bei einer Privatanstalt „unter eigner Haftung" gestatten und der Behörde das Recht geben, bestehende Gesellschaften auszuschließen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dieselben für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen keine genügende Gewähr bieten.

Die Socialdemokraten beantragen, den § 56 ganz zu streichen; Abg. Kreutz: die Bestimmung, daß die Rente durch Capital gedeckt werden soll und Abg. Stötzel den Zusatz der Commission, welcher einzelnen Betriebsunternehmern die selbstständige Versicherung nach Art der Verbände gestatten will, zu streichen; endlich Abg. Buhl die Unternehmerverbände zur Versicherung auf Gegenseitigkeit zuzulassen, aber durch Reichsgesetz Normativbestimmungen für dieselben festzustellen, bis zu deren Aufstellung solchen Verbänden nur dann die Genehmigung versagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Verbände für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen keine genügende Gewähr bieten.

Referent von Hertling berichtet über den Gang der Commissions-Verhandlungen, plaidirt für Ablehnung sämmtlicher Anträge, insofern sie der Commission vorgelegen haben und empfiehlt die Annahme der Commissionsbeschlüsse.

Abg. Buhl: In einer so schwierigen Materie ein abgeschlossenes Werk zu schaffen, vermag ein einzelner Abgeordneter nicht. Ich hatte nur die Absicht, einen Weg zu zeigen, daß es möglich ist, durch Normativbestimmungen eine Sicherheit zu schaffen, wie es dieses Gesetz bei der Zwangsversicherung der Arbeiter nothwendig macht. Aber so ungenügend, wie der Herr Staatsminister behauptet hat, sind sie nicht. Er meinte, daß sie den Zweck, eine ebenso große oder wenigstens unter allen Umständen ausreichende Sicherstellung der Rente durch Privat-Gesellschaften, nicht erreichen. Ich habe aber für die Betriebsunternehmer, die sich zu einer Versicherungs-Gesellschaft zusammenthun, einerlei, ob Actien-Gesellschaft oder Genossenschaft, in meinen Vorschlägen die solidarische Haftbarkeit vorgesehen, von der in dem ursprünglichen § 56 der Vorlage nicht die Rede war, und auch der § 56a der Commission trifft gerade die gefährlichsten Betriebe weit weniger im Interesse der Sicherstellung der Rente. Jener Vorwurf geht also zu weit.

Gegenwärtig arbeiten in der Unfallversicherungsbranche 5 Actiengesellschaften, nach bester Information durchaus solide, gut fundirt und auf richtiger Grundlage, sämmtlich, so viel ich weiß, mit einem Betriebscapital von 3 Millionen Mark, das bei den meisten zum größten Theil in feinen Solawechseln deponirt ist, die so gut sind wie baares Geld. Der Coursstand der Actien spricht für den Ruf ihrer Solidität. Daneben sind in der Unfallbranche drei größere Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften thätig. Nun sollen nach meinem Vorschlage die sämmtlichen Betriebsunternehmer für die Ansprüche, die sich aus der Versicherung ergeben, solidarisch haften. Prüfen wir diese Vorschläge an der Hand der bestehenden Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Die kleinste derselben, die ganz musterhafte Chemnitzer, die 60,000 Arbeiter versichert hat, wäre in der Lage gewesen, die Ansprüche aus dem Kohlengrubenunglück in Lugau, dem größten, das bis jetzt vorgekommen ist, bei dem 220 Arbeiter verunglückten, auf Grund ihrer jetzigen Statuten zu befriedigen. Auf Grund derselben kann der vierfache Betrag der Jahresprämien nachgefordert werden, 1,700,000 Mark, welche Summe ge-

nügt hätte. Bei der Leipziger Unfallsversicherungsbank aber, bei der jetzt 7000 Betriebsunternehmer über 300,000 Arbeiter versichert haben, ergiebt die solidarische Haftbarkeit der ersteren eine so kolossale Ziffer, daß eine größere Sicherheit nicht gedacht werden kann zu einem Betriebscapital von über einer Milliarde Mark. Außerdem sollen diese Gesellschaften im Concursfalle Vorzugsrechte für die Prämienzahlung haben. Der Vorwurf der Unsicherheit trifft also die von mir vorgelegten Normativbestimmungen nicht. In der Commission hat der Herr Commissarius bezweifelt, ob die Gesellschaften mit denselben arbeiten können. Darauf hin habe ich mich mit den Gesellschaften in Verbindung gesetzt und von ihnen gehört, daß sie bereit seien, auf dieser Basis zu arbeiten und glaubten auf ihr arbeiten zu können. Der Herr Staatsminister hat gegen die Normativbestimmungen ferner den Vorwurf erhoben, daß die betr. Anstalten auf Gegenseitigkeit gewisse Betriebe ausschließen und dadurch alle gefährlichen auf den Staat geworfen würden.

Auch darin kann kein Vorwurf liegen; denn nach der Auffassung des Ministers und des Commissars soll es ja die Absicht sein, bei den betreffenden Versicherungsanstalten die Prämien derart zu normiren, daß sie ausreichen, die verschiedenen Schäden zu decken. Es soll damit absolut nicht ausgeschlossen sein, daß in dem einen oder dem anderen Jahr von der einen Gefahrenklasse bei der anderen eine Anleihe gemacht wird, im Laufe der Jahre würde sich das aber, wie der Herr Regierungsvertreter sagte, ausgleichen. Genau dasselbe bezweckt mein Vorschlag. Auf den weiteren Vorwurf, daß der Arbeitgeber in einer weiteren Weise herangezogen werden könne als bei der Staatsversicherung, ist zu erwidern, daß es vollständig in das freie Belieben des betreffenden Betriebsunternehmers gestellt ist, ob er sich bei der Privat-Versicherungs-Gesellschaft betheiligen will, daß er also zu überlegen und zu wählen hat, ob die größere Bequemlichkeit, die geringere Chikane ausreicht, um ihn zu bestimmen, ein größeres Risico bei der Staatsanstalt zu übernehmen. Der Vorwurf der Unsicherheit trifft also meine Vorschläge auch in diesem Punkte nicht. Der Abgeordnete Stumm hat befürchtet, daß bei den Privatgesellschaften eine schlechtere Regulirung der Schäden möglich sei. Nun waren aber sämmtliche Redner, auch der Referent darin einig, den Unfallversicherungs-Gesellschaften das größte Lob zu spenden, daß sie sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit sehr gut in die Materie eingearbeitet haben. Andererseits hat aber der Betriebsunternehmer selbst ein Interesse daran, daß er von einer schmutzigen Regulirung befreit bleibe; er wird nicht bei einer Gesellschaft bleiben, die in knauseriger Weise regulirt. Der Einwand, daß bei Massenunfällen die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit das Deckungscapital aufbringen und der Arbeiter in einem Vierteljahr vielleicht mehr Prämie bezahlen muß, als sein ganzer Lohn ausmacht, ist deshalb nicht begründet, weil nach meinem Vorschlage der Arbeiter niemals zu einer höheren Leistung herangezogen werden kann, als wie bei der betreffenden Staatsanstalt. Ich werde demnach in erster Linie für den Antrag der Fortschrittspartei und den Antrag Wolffson mit seinen Uebergangsbestimmungen stimmen.

Da an die Stelle der Capitalzahlung die Rentenzahlung treten soll, so sind bei dem großen Capitalumsatz Vorsichtsmaßregeln geboten und ich halte deshalb die Einführung einer supplementären Landesversicherung für geboten, wo die sämmtlichen Rentencapitalien zusammenlaufen, wo sich die Ausgleiche finden für die verschiedenen Altersgrenzen. Ich stehe also noch auf dem Standpunkte, den ich in der Commission eingenommen; da ich aber wenig Aussicht habe, mit meinem principiellen Antrage durchzudringen, so empfehle ich Ihnen unseren subsidiären Antrag. Wir acceptiren in demselben, daß die Schädenregulirung und die Schädenfeststellung durch die Landesversicherungsanstalt erfolgt. Er unterscheidet sich von dem Commissionsbeschlusse dadurch, daß die Concessionirung derartiger Betriebe nicht in das Belieben der Behörden gestellt wird, sondern daß der Betriebsunternehmer, wenn er den betreffenden Bedingungen genügt, ein Recht hat, die Concessionirung zu verlangen, und dadurch, daß wir die Normativbestimmungen nicht durch die Landescentralbehörde, sondern durch das Reich festgesetzt wissen wollen. Nachdem Sie im § 6 die Normirung des Tarifs und des Reservefonds dem Reich übertragen, ist hier um so mehr Veranlassung, diese Materie reichsgesetzlich zu regeln. Wir wollen durch unsern Antrag den Genossenschaften freie Bahn durch ganz Deutschland schaffen. Die Schäden der Theilung des Reichs in verschiedene Versicherungsgebiete hat auch der Herr Reichskanzler anerkannt. Wir haben uns mit Gegenseitigkeitsgesellschaften in Verbindung gesetzt, und sie sagen, Lebensbedingung ist, daß wir über die Grenzen hinaus wirken können. Wenn Sie an diesen Grenzen festhalten, so schädigen Sie besonders die kleinen Staaten.

In Baiern z. B. wird es unmöglich sein, das Genossenschaftswesen so auszubilden, daß man wirklich große Vortheile davon hat. Die technische Durchführung unseres Vorschlages ist wohl durchführbar. Es ist beispielsweise ganz gut durchführbar, daß eine Genossenschaft ihren Sitz in Leipzig hat und daß bei derselben ein bairischer Betriebsunternehmer betheiligt ist. Wenn nun bei diesem ein Schaden vorkommt, so wird der Schaden durch den bairischen Landesbeamten constatirt und regulirt und die Bezahlung des Schadens erfolgt durch die Leipziger Versicherungsgenossenschaft. Diejenigen Genossenschaften aber, welche sich den Bedingungen des § 56 unterworfen und welche doch einen großen Schatz von Erfahrungen gesammelt haben, sollte man ruhig weiter arbeiten lassen, so z. B. die Leipziger Gesellschaft, bei der 7000 Betriebsunternehmer mit 350,000 Arbeitern versichert sind, ebenso die Chemnitzer Gesellschaft, welche musterhaft arbeitet. Warum sollen wir diese zerstören und wieder Neues aufbauen. Ich bitte Sie also, falls Sie den Antrag der Fortschrittspartei nicht genehmigen wollen, wenigstens für meinen Antrag zu stimmen und dadurch eine Formation festzustellen, die für das ganze Geschäft und für das Gedeihen des Gesetzes von höchstem Werthe sein wird. (Beifall.)

Geh. Rath **Lohmann**: Mein Hauptbedenken gegen den Antrag Eysoldt liegt darin, daß derselbe die Normativbestimmungen über die Versicherungs-Anstalten einem späteren Gesetze vorbehält und bis zum Erlasse eines solchen die bis jetzt bestehenden Privat-Versicherungsanstalten unbedingt zugelassen wissen will. Das wäre für die verbündeten Regierungen unmöglich anzunehmen, da sie dann keine der qu. Versicherungsanstalten, und mögen sie sich noch so unzuverlässig erweisen, würde ausschließen können. Was nun die Normativbestimmungen betrifft, die Buhl vorschlägt, so würden durch dieselben die Privat-Versicherungsanstalten ihren Charakter verlieren und mehr oder weniger zu öffentlichen Anstalten. Vor Allem sollen die Capitalien für die Entschädigungsrenten bei der Landes-Versicherungsanstalt deponirt werden; diese soll die Renten auszahlen und an der Feststellung der Entschädigung theilnehmen. Dazu kommt die umfangreiche Controle, die den Behörden durch dieselben auferlegt wird, und schließlich die Bestimmung, daß die Privatanstalten jeden in ihren Geschäftsbereich fallenden Betrieb versichern müssen. Wenn solche Versicherungsanstalten für ihre Unternehmer noch Gewinn abwerfen sollen, so kann derselbe nur durch die Leistungen ermöglicht werden, welche die öffentlichen Behörden für sie herzugeben haben. Herr Buhl hat nun gesagt, daß nach seinen Informationen die Privat-Anstalten durchaus bereit seien, sich solchen Normativbestimmungen zu unterwerfen. Die Eingabe der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft an den Reichstag vom 20. Mai 1881 bestätigt allerdings diese Bereitwilligkeit, aber nur so weit es sich um Garantien für die Sicherheit der Entschädigungsansprüche handelt. In der That handelt es sich aber außerdem noch um solche für die Durchführung des Versicherungszwanges und für eine derartige Art des Geschäftsbetriebes, die die Existenz der Landes-Versicherungsanstalt nicht gefährdet. Herr Lasker hat bezüglich des letzten Punktes die Einrichtung einer Behörde vorgeschlagen, die darüber zu entscheiden habe, ob oder unter welchen Bedingungen ein Betrieb zur Versicherung angenommen werden müsse oder nicht. Wie viel Behörden würden aber im deutschen Reich nöthig sein, um dieser Aufgabe zu genügen, abgesehen davon, daß der Geschäftsbetrieb verlangsamt würde? Wie sollen sie im Interesse einer Garantie für sachgemäße Entscheidung über Versicherungswürdigkeit dieses oder jenes Unternehmens besetzt werden? Auch dieser Weg führt demnach nicht zum Ziele, wie ich überhaupt an der Möglichkeit solcher Normativbestimmungen zweifle. Es ist also völlig in der Ordnung, daß die Regierungen gegenüber der Einführung von Privat-Versicherungsanstalten in dieses Gesetz sich ablehnend verhalten. Der von Buhl verlangten Zulassung der Genossenschaften stehen ebenfalls so viele Bedenken entgegen, daß sich die Ablehnung auch dieses Antrages empfiehlt.

Abg. **Stumm**: In der Generaldebatte war nur eine Stimme über die Art und Weise, wie die Privatgesellschaften ihre Aufgabe erfüllt hätten. Jetzt werden die Bedenken gegen dieselben von Tag zu Tag größer und Herr Buhl will sie sogar so einschränken, daß sie der Selbstthätigkeit der Organe des Staates nicht mehr hemmend im Wege stehen und nur noch secundäre Bedeutung haben. Der Antrag Buhl sieht das Correctiv für die Zulassung der Privatgesellschaften in einem dichten Netz von Normativbestimmungen. Aber schon der Bundesrathscommissar hat die Bedenken geltend gemacht, welche gegen diese Bestimmungen sprechen, und ich theile seine Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, geeignete Normativvorschriften zu treffen. Die Bildung von Genossenschaften zum Zwecke der Unfallversicherung zu befördern, muß eine wesentliche Aufgabe der betheiligten Kreise sein. Die Solidarität der Genossen wird dadurch gesteigert; das vereinigende Interesse ist die Verhütung von Unfällen, weil dadurch ermöglicht wird, daß der jährlich aufzubringende Betrag hinter der Summe der außerhalb der Genossenschaft zu zahlenden Durchschnittsprämien mehr und mehr zurückbleibt. Eben darum glaube ich aber auch, daß die Bildung nicht auf gleiche Gefahrenklassen und nicht auf räumliche Bezirke zu beschränken ist; man muß vielmehr möglichste Freiheit walten lassen. Ich bitte, die Commissionsvorschläge anzunehmen.

Abg. **Eysoldt**: In der Vorlage ist den Privat-Versicherungsgesellschaften gegenüber ein Mißtrauen zu Tage getreten und damit dem deutschen Gewerbe ein Vorwurf gemacht worden, den meine Freunde und ich nicht anerkennen können, vielmehr glauben wir, daß ebenso wie in Amerika auch das deutsche Gewerbe vollständig im Stande ist, derartige Versicherungsgesellschaften, wie sie die Vorlage beabsichtigt, ins Leben zu rufen. Die Einwände, welche gegen diese erhoben worden sind, halte ich für unbegründet. Wenn gesagt worden ist, daß eine Central-Versicherungsanstalt, wie die Reichs-Versicherungsanstalt, sich gegenüber allen anderen derartigen Instituten durch die bessere, einheitlichere Verwaltung auszeichne, so kann dieser Vorzug jetzt nicht weiter in Betracht kommen, da an Stelle derselben 25 einzelne Landesversicherungs-Anstalten gemacht werden und alle Einwände gegen die Privatversicherungs-Gesellschaften auf diese in gleicher Weise anwendbar sind. Auch den Einwand, daß, wenn einmal ein Versicherungszwang eingeführt werden solle, dann auch für Anstalten zur Durchführung desselben Sorge getragen werden müsse, halte ich nicht für zutreffend, da sehr wohl im Verwaltungswege Bestimmungen getroffen werden können, welche die Angelegenheit ordnen. Was nun den Antrag Buhl betrifft, so stimmen wir mit demselben insofern überein, als auch wir Privatgesellschaften unter Normativbestimmungen zulassen wollen, nur wollen wir sie weiter ausdehnen und vor Allem die bis zur Einführung des Gesetzes bestehenden Gesellschaften zulassen. Wenn unserem Antrage gegenüber vom Regierungs-Commissar der Einwand erhoben worden ist, daß demselben doch wenigstens eine Bestimmung hinzugefügt werden müßte, unter welchen Voraussetzungen der Einzelne zu den Privat-Versicherungsgesellschaften zugelassen werden dürfe, so ist derselbe hinfällig. Denn die Regel ist nach dem Gesetze der Beitritt zur Landesversicherungs-Anstalt. Nach § 16 muß der Unternehmer der Verwaltungsbehörde eine Anzeige machen über den Gegenstand seines Betriebes u. s. w. und nur, wenn er nachweist, daß er anderen zugelassenen Versicherungsanstalten schon angehört, kann er von dem Beitritt befreit werden.

Es ist weiter geltend gemacht worden, man könne solche Normativbestimmungen gar nicht treffen. Nun hat aber die Vorlage selbst in § 56 solche Bestimmungen getroffen, unter welchen bestimmten Verhältnissen die Genossenschaften zugelassen werden sollen. Ich kann also die Unmöglichkeit nicht anerkennen. Die Einwände widersprechen sich auch einander. Bald wird gesagt, durch derartige Normativbestimmungen würden die Privatgesellschaften nicht mehr concurrenzfähig sein, bald wird dagegen behauptet, wir müssen bei den Normativbestimmungen Vorsorge treffen, daß nicht durch die Concurrenz der Privatversicherungsgesellschaften die Landesversicherungs-Anstalten geschädigt werden. Die Schwierigkeit, welche seitens der Regierung hervorgehoben wurde, daß man über Privatversicherungsgesellschaften keine genügende Aufsicht habe, ist doch in keiner Weise vorhanden. Ich glaube, die Landescentralbehörde und eventuell die Landesvertretung selbst bilden Organe, welche hinreichend im Stande sind, die nöthige Aufsicht zu üben. Ueberhaupt ist das Mißtrauen Seitens der Regierung den Privatgesellschaften gegenüber gänzlich ungerechtfertigt. Denn wirft man einen Blick auf die Vergangenheit derselben, so hat man nie Klagen darüber gehört, daß dieselben nicht jederzeit ihrer Verpflichtung nachgekommen wären. Hier wird gerade hervorgehoben, daß sich Normativbestimmungen, unter welchen die Gesellschaften Sicherheit geben könnten, nicht treffen lassen. Wie eine Reichsregierung, welche noch viel weitere Unternehmungen machen will, wie die Armenversorgungsanstalt, welche vor den weitgehendsten Plänen nicht zurückschreckt, Halt machen kann vor den Normativbestimmungen, das kann ich nicht begreifen, zumal schon in der Vorlage derartige Bestimmungen enthalten sind. Der Grund ist eben, man will nicht und dagegen kämpft man vergeblich. Wir sind immer bestrebt gewesen, die freie Willkür der Verwaltungsbehörden zu beschränken und in gewisse Grenzen einzuengen, und gerade durch die Feststellung von Normativbestimmungen wollen wir auch auf diesem Gebiete der Verwaltungswillkür entgegentreten. Wenn man sieht, welche Mittel die Straßburger Manufactur anwendet, um die Privatconcurrenz todt zu machen, dann darf man es nicht übel nehmen, wenn man auf anderen Gebieten Vorsichtsmaßregeln trifft.

Man behauptet immer, die Privatgesellschaften böten nicht hinreichende Sicherheit. Dies wird einfach durch die Thatsachen widerlegt. Wenn Sie den großen Umfang der Feuerversicherungsgesellschaften und namentlich das ungeheure Capital, mit welchem die Seeversicherungsgesellschaften arbeiten, betrachten und sehen, wie diese erfahrungsmäßig stets die größte Sicherheit geleistet haben, dann begreife ich nicht, warum dies bei den hier in Rede stehenden Privatgesellschaften anders sein soll. Eine absolute Sicherheit ist unmöglich, auch bei den Landesversicherungsanstalten, es braucht nur einmal ein unglücklicher Krieg geführt zu werden, so ist die Sicherheit bei den Landesversicherungsanstalten nicht größer als bei den Privatinstituten. Gerade was von Seiten der Regierung gegen die Einführung der Landesversicherung statt der Reichsversicherung in der Commission geltend gemacht wurde, daß die einzelnen Länder entweder sehr hohe Prämien nehmen müßten oder diese auf die Steuerzahler abwälzen müßten, spricht gerade für die Privatversicherungsgesellschaften. Nun hat sich namentlich den Actiengesellschaften gegenüber ein gewisses Odium geltend gemacht. Ich stehe diesen ganz objectiv gegenüber und halte diese für ein durchaus nützliches und nothwendiges Gebilde des Verkehrs. Das Geschrei, welches gegen dieselben erhoben wird, geht gewöhnlich von solchen Leuten aus, welche sich an schwindelhaften Actiengesellschaften in der Hoffnung auf schnellen und reichen Gewinn betheiligt haben und deren Hoffnungen dann getäuscht sind. So weit Mängel in der Actiengesetzgebung vorhanden sind, bin ich gern bereit, Abhilfe zu schaffen, aber der Nutzen derselben ist nicht wegzuleugnen. Hätten wir statt des Postregals eine Actiengesellschaft gehabt, wir wären schon längst auf der Stufe, auf der wir uns heute durch die Genialität eines von mir vorzüglich geschätzten Mannes befinden. Auch die Befürchtung, daß bei Privatgesellschaften zu viel Prozesse entstehen würden, halte ich für nichtig, da nachweisbar auf diesem Gebiete trotz der Mangelhaftigkeit des Haftpflichtgesetzes die Prozesse nur 2 pCt. aller Versicherungsfälle betragen. Auf der einen Seite die große Sorge für die Arbeiter, auf der anderen Seite wird die Carenzzeit von 14 Tagen eingeführt, angeblich weil die Arbeiter zu häufig Krankheiten simuliren. So viel steht fest, daß die Anforderungen der Staatsanstalten viel rigoroser und formeller sein werden als die der Privatinstitute, und daß die Coulanz der letzteren, hervorgerufen durch die freie Concurrenz, bei weitem die der ersteren übertrifft und daß die Unzufriedenheit bei Einführung der Staatsanstalten nicht verringert, sondern vermehrt werden würde. Ich halte daher die Versicherung durch Privatanstalten für zweckmäßiger und bitte Sie, meine Anträge anzunehmen. (Lebhafter Beifall links.)

Abg. **Wolffson** betont, daß sein Antrag sich dem Antrag Eysoldt anschließe. Seine Freunde und er gingen davon aus, daß Privatgewerbe, welche sich bewährt haben, nicht zurückgedrängt werden dürfen. In der Vorlage liege eine Beschränkung derselben, welche jedoch nicht weiter eintreten dürfe, als es das Ziel und der Zweck des Gesetzes unumgänglich erfordere. Auch er halte das Mißtrauen gegen die Actien-Gesellschaften für unbegründet, und es sei zweckmäßig, wenn sich Gegenseitigkeits-Gesellschaften in der Form von Actien-Gesellschaften bildeten. Seine Freunde und er wollen in erster Linie der Privatthätigkeit einen weiten Spielraum schaffen und Landesversicherungsanstalten nur subsidiär zulassen. Darauf hin ziele sein Antrag, der keinen Gegensatz zu dem Antrage Buhl bilden, sondern nur auf dem von der Regierung beschrittenen Wege eine Rückzugslinie offen halten solle. Er bitte daher, seinen Antrag anzunehmen.

In der Abstimmung wird der Antrag Eysoldt mit 142 gegen 86 Stimmen verworfen; ebenso die übrigen Anträge; § 56 wird unverändert nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Nach § 56a sollen die Kassen, welchen nach gesetzlicher Vorschrift die Invalidenversorgung ihrer Mitglieder obliegt, die Unfallversicherung derselben übernehmen können; sie haben dann ebenso wie die Unternehmerverbände nur das Capital zur Deckung der Rente zu zahlen.

Abg. **Kreutz** beantragt dagegen, daß diese Kassen — die Knappschaftskassen — auf ihren Antrag die Versicherung selbst übernehmen und von allen Beiträgen an die Landesanstalt befreit sein sollen. Der Antragsteller empfiehlt die Annahme seines Antrages, indem er durch eine Uebersicht über die Wirksamkeit der Knappschaftsvereine die große Bedeutung derselben und die Sicherheit ihrer Kassen nachzuweisen sucht.

Abg. **Kayser** bekämpft dagegen mit großer Lebhaftigkeit die Zulassung der Knappschaftskassen zur Unfallversicherung. Dieser Gedanke, der seinen Ursprung lediglich dem Industriekönig Stumm verdanke, würde durch seine Einschiebung in das Gesetz die Einheit des Princips vernichten und die technische Ausführbarkeit wesentlich erschweren. In der ganzen bergmännischen Bevölkerung wünsche man eine Einschränkung der Knappschaftskassen, welche die Freizügigkeit der Berg- und Hüttenarbeiter beeinträchtigen, sie in eine unerträgliche Abhängigkeit von den Arbeitgebern bringen und jeder Sicherheit entbehren. Wiederholt seien derartige Kassen zahlungsunfähig geworden und namentlich beim Eintritt eines Massenunglücks müsse in den meisten Fällen die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch genommen werden. Professor Brentano bezeichne die Knappschaftskassen als eine Organisation der Willkür und als eine Organisation des Widerspruchs mit der Wirthschaftsordnung, die es dem Arbeiter unmöglich mache, günstige Conjuncturen auszunutzen und seine Lage zu verbessern. Sehr begreiflich sei es, wenn solche Organisationen begünstigt würden von Leuten, wie die Gebrüder Stumm, welche nicht blos die Arbeiter ausbeuten und dadurch Millionäre geworden sind, sondern sich auch bemühen, die Arbeiter in eine geistige Knechtschaft zu zwingen.

Der **Präsident** erklärt derartige Angriffe gegen Mitglieder des Hauses für unzulässig.

Der Redner erwidert, daß er nicht den **Abgeordneten** Stumm, sondern die außerhalb des Hauses stehende Firma Gebrüder Stumm gemeint habe, der **Präsident** läßt diesen Einwand jedoch nicht gelten, sondern beruft sich auf die Praxis des Hauses, nach welcher es Pflicht des Präsidenten sei, auch außerhalb des Hauses stehende Personen gegen Beleidigungen zu schützen; er müsse deshalb die letzten Aeußerungen des Redners als völlig ungehörig und nicht mit der Ordnung des Hauses vereinbar zurückweisen. Der Abg. **Kayser** fährt hierauf in seinen Ausführungen fort und behauptet, daß die Bergarbeiter den dringenden Wunsch hegen, den Bann der Knappschaftskassen gebrochen zu sehen, und gerade aus diesem Grunde dem vorliegenden Gesetz mit freudigen Hoffnungen entgegengesehen haben. Die Zulassung der Knappschaftsverbände zur Unfallversicherung würde den Bann nur verstärken und diese Hoffnungen vernichten, so daß das Gesetz nicht als eine Wohlthat, sondern als ein Nachtheil empfunden werden würde.

Abg. **Stumm**: Auf die Angriffe des Vorredners einzugehen, habe er keine Veranlassung. Das was derselbe gegen die Vorschläge der Commission vorgebracht, könne derselben nur zur Ehre gereichen und beweist, daß sie das Richtige getroffen hat. (Beifall.) Die Commission beabsichtigte, das gute Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aufrecht zu erhalten, was die Absicht des Vorredners allerdings nicht sein möge. Mit der Berufung auf die Broschüre des Professors Brentano sei der Vorredner insofern unglücklich gewesen, als gerade diese Schrift beweise, wie weit die theoretische Unkenntniß der praktischen Verhältnisse gehe. Brentano habe als Beweis gegen die Knappschaftskassen angeführt, daß 23 Procent der bei Gebrüder Stumm beschäftigten Arbeiter jährlich aus dem Knappschaftsverbande ausgetreten und so ihrer Einzahlungen, sowie der Ansprüche, zu welchen dieselben berechtigten, vollständig verlustig gegangen seien. Dabei sei völlig übersehen, daß der größte Theil der austretenden Arbeiter nur auf andere Theile der Werke derselben Firma, nach Nassau ꝛc. versetzt seien; sie hätten zwar ihren Anspruch an den Neunkirchner Knappschaftsverband verloren, seien aber mit voller Berechtigung in den Knappschaftsverband ihres neuen Arbeitsortes aufgenommen worden. Redner rechtfertigt weiter den Beschluß der Commission, die Knappschaftskassen bestehen zu lassen; die Carenzzeit von 14 Tagen, in welcher die Arbeiter auf die Knappschaftskassen angewiesen, seien dafür ein zwingender Grund. Mit der Verwaltung der Knappschaftskassen seien die Arbeiter zu allen Zeiten einverstanden gewesen, was schon der Umstand beweise, daß Petitionen im entgegengesetzten Sinne nicht vorlägen.

Bundescommissar Geh. Oberbergrath v. d. **Heyden-Rynsch** weist die Angriffe Kaysers auf die Knappschaftskassen mit Entschiedenheit zurück, zu denen die Arbeiter trotz der Bemühungen der Socialdemokraten das vollste Vertrauen hätten. Kayser habe außerdem seine Argumentationen lediglich auf die Verhältnisse im Königreich Sachsen gestützt und dabei ganz außer Berücksichtigung gelassen, daß die Verhältnisse im übrigen Deutschland wesentlich andere seien.

Unter Ablehnung des Antrages Kreutz wird § 56a nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

Hierauf wird um 4¾ Uhr die weitere Berathung auf heute Abend 8 Uhr vertagt.

Abend-Sitzung.

8¼ Uhr. Am Tische des Bundesraths: von Bötticher, Lohmann und mehrere Commissarien.

Die Berathung des Gesetzes, betreffend die **Unfallversicherung** der Arbeiter, wird fortgesetzt.

Abg. **v. Cuny** beantragt als besonderen § 56b einzuschalten: „Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes.“ Dieser Antrag wird mit erheblicher Mehrheit angenommen.

Der § 57, nach welchem der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird, gelangt ohne Discussion zur Annahme.

Der § 58 bestimmt, daß diejenigen unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Versicherungen, welche bei Privat-Versicherungs-Anstalten am 15. März 1881 oder später abgeschlossen worden sind, vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen, sofern nicht der Versicherungsnehmer vorher erklärt, daß der Versicherungsvertrag bestehen bleiben solle. Vor dem 15. März 1881 abgeschlossene Versicherungsverträge gehen auf Antrag der Versicherungsnehmer auf die entsprechende Landesversicherungs-Anstalt über.

Abg. **Günther** (Nürnberg) beantragt folgenden Zusatz: „Die bestehenden Unfallversicherungs-Gesellschaften und die in denselben thätigen Beamten werden für den ihnen aus diesem Gesetz erwachsenden Schaden nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes entschädigt, welches mit dem gegenwärtigen Gesetz gleichzeitig in Kraft tritt.“ Er weist auf die schwere Schädigung hin, die alle die zahlreichen, bei den Privat-Gesellschaften beschäftigten Personen durch das Gesetz erleiden würden.

Abg. **Windthorst** hält die Frage der Entschädigung für eine sehr schwierige, die man nicht so leichthin entscheiden dürfe. Er halte eine Entschädigung der vom Gesetze in ihrem Erwerbe benachtheiligten Personen für nöthig, könne aber für den Antrag Günther, der zu unbestimmt gefaßt sei, nicht stimmen; er behalte sich seine Stellungnahme zu der Frage für die dritte Lesung vor.

Staatssecretär **v. Bötticher** erklärt sich aus formellen und materiellen Gründen gegen den Antrag Günther. Die Wichtigkeit der Frage verkenne er nicht und würde einer Resolution nicht widersprechen, durch welche die Regierung etwa aufgefordert werde, in Erwägung zu ziehen und Vorschläge zu machen, ob und wie die durch das Gesetz beeinträchtigten Gewerbetreibenden zu entschädigen seien.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung zieht Abg. **Günther** seinen Antrag zurück. Der § 58 wird nach dem Vorschlage der Commission genehmigt. **Damit ist die zweite Lesung des Gesetzes beendet.**

Es folgt die erste Lesung der **Handelsverträge mit Oesterreich, Belgien und der Schweiz.**

Abg. **Delbrück** erklärt, daß er für den Vertrag mit Oesterreich nicht aus wirthschaftlichen, sondern nur aus politischen Gründen stimme. Das Recht der meistbegünstigten Nationen dürfe man nur solchen Staaten gewähren, die entweder bereit sind, gleichzeitig einen Conventionaltarif zu vereinbaren oder deren ganze handelspolitische Vergangenheit eine Gewähr dafür biete, daß sie auch ohne Conventionaltarif unsere Waaren in einer unseren Interessen entsprechenden Weise einführen lassen. Dies sei in Belgien und der Schweiz, nicht aber bei Oesterreich der Fall. Die Tendenz, durch Erhöhung der Zölle die deutsche Einfuhr auszuschließen, sei dort im Steigen begriffen und werde voraussichtlich noch längere Zeit fortdauern. Aus diesem Grunde liege ein wirthschaftliches Motiv zur Annahme des Vertrages nicht vor. Was das Zollcartell betreffe, so gewähre dasselbe Oesterreich viel größere Vortheile als uns. Der österreichische Tarif provocire den Schleichhandel und es bedürfe der ganzen Wachsamkeit auch unseres Zollbeamtenpersonals, um denselben zu unterdrücken, während nach Deutschland nur Vieh und Wein geschmuggelt werden. Der Vertrag besitze also für uns keinen erheblichen Werth, und auch der Umstand, daß man zu etwas Weiterem nicht gelangen konnte, könne hierüber nicht trösten. Wenn er dennoch für den Vertrag stimme, so geschehe es, weil es sich um Oesterreich handele, und weil er es im deutschen Interesse für geboten erachte, auch auf wirthschaftlichem Gebiete so weit als möglich mit diesem Nachbarn in freundschaftlichen Beziehungen zu stehen. So wenig er sonst geneigt sein würde, ein so wichtiges Zugeständniß wie das Zollcartell ohne Aequivalent zu machen, so thue er es doch, weil es Oesterreich sei, und weil die Freundschaft dieses Landes ihm am Herzen liege. (Beifall.)

Abg. **v. Minnigerode** will weniger Gewicht auf das, was nicht erreicht ist, legen, als auf das, was vermieden ist, nämlich die freie und ungehinderte Durchfuhr und Einfuhr von Vieh. Es sei stets ein Hauptgrund Englands gewesen, sich gegen den Viehimport aus Deutschland zu schützen, daß die Hinterländer nicht jede Seuchengefahr ausschließen. Weil Dänemark sich davor sicher gestellt habe, habe es stets den englischen Markt behauptet, der für die Fleischproduction der bedeutendste bleibe. Daß auch Deutschland gegen die Seuchengefahr geschützt werde, dafür müsse er der Regierung seinen Dank aussprechen.

Abg. **Lender** führte aus, daß der Veredelungsverkehr, wie er in dem schweizer Vertrage aufrechterhalten sei, nicht mehr der neuen Zollpolitik entspreche; gerade bei der Kattundruckerei seien die zur Veredelung nach Deutschland gesandten Stücke nicht alle nach der Schweiz zurückgegangen.

Bundesrathscommissar Geh. Rath Huber weist an der Hand der Statistik nach, daß aus der Schweiz nach Deutschland fast dreimal so viel Waaren zur Veredelung eingehen, als aus Deutschland nach der Schweiz; diese Waaren gingen allerdings nicht alle nach der Schweiz zurück, aber sie blieben auch nicht in Deutschland, sondern würden im Wege des Transitverkehrs durch Deutschland gleich weiter befördert.

Damit schließt die Generaldiscussion, in der Specialdiscussion werden sämmtliche drei Verträge ohne erhebliche Debatte genehmigt.

Schluß 10 Uhr. Nächste Sitzung Montag 10 Uhr. (Convention mit Rumänien; Stempelsteuer; Aenderung des Zolltarifs.)

Berlin, 11. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Pfarrer Doyé zu Alt-Rupin den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem seitherigen Legations-Secretär bei der Königlich baierischen Gesandtschaft in Berlin, Freiherrn von der Pfordten den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; sowie dem seitherigen Militär-Attaché bei der Königlich großbritannischen Botschaft in Berlin, Oberst-Lieutenant Methuen die Rettungs-Medaihe am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat den Ober-Staatsanwalt Günther in Köln zum Senats-Präsidenten bei dem Ober-Landesgericht daselbst, und den Gerichtsassessor von Wilmowski zum Staatsanwalt ernannt; sowie dem bei der General-Intendantur der Königlichen Schauspiele angestellten Bureauvorsteher Hofrath Schäffer den Charakter als Geheimer Hofrath, dem ebendaselbst angestellten Theater-Intendantur-Rath, Dr. Ullrich, den Charakter als Geheimer Theater-Intendantur-Rath, dem Rechtsanwalt und Notar Lebin in Osterode a. H. den Charakter als Justiz-Rath und dem Polizei-Secretär Golz in Berlin den Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Berlin, 11. Juni. [Se. Majestät der Kaiser und König] hörte gestern den Vortrag des Staats-Ministers von Puttkamer und begab Sich darauf behufs einer längeren Besprechung zum Reichskanzler Fürsten von Bismarck. — Heute Vormittag um 11 Uhr hielt der Chef des Militärcabinets, General-Adjutant von Albedyll, Sr. Majestät Vortrag. (R.-Anz.)

* [Das Berliner Comité zur Einleitung von Sammlungen zum Besten der nothleidenden Juden in Rußland] hat sich constituirt und veröffentlicht in den Berlinern Blättern vom Sonntag einen Aufruf. Dem Comité gehören u. A. an: der Oberbürgermeister v. Forckenbeck, der Bürgermeister Duncker, der Rector der Universität Professor Hofmann, die Abgg. Dr. Lasker, Rickert, Löwe (Berlin), die Prediger Schmeidler, Lisco, Thomas, Stadtrath Magnus, Geh. Commerzienrath Delbrück, Bankier Julius Bleichröder 2c.

[Marine.] Sr. M. S. „Moltke", 16. Geschütze, Commandant Kapitän z. S. Pirner, ist eingegangener telegraphischer Nachricht zufolge in Montevideo eingetroffen. — Sr. M. S. „Freya", 8 Geschütze, Commandant Kapitän zur See Kupfer, ist am 30. April cr., Sr. M. Kanonenboot „Iltis", 4 Geschütze, Command. Kapitän-Lt. Klausa, am 26, April c. in Hongkong eingetroffen.

[Das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Vom 31. Mai 1881,] die lex Tiedemann wird im „R.-Anz." publicirt.

[Das Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81. Vom 1. Juni 1881] bringt der vorgestrige „R.-A."

[Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden.] Versetzt sind: die Amtsrichter Rhode in Friedland Ostpr. an das Amtsgericht in Bartenstein, Reimann in Steinau a. O. an das Amtsgericht in Glogau, der Landrichter Schönfeld in Ostrowo als Amtsrichter an das Amtsgericht in Gnesen, die Amtsrichter Nückel in Remscheid als Landrichter an das Landgericht in Elberfeld und Jerusalem in Wiehl an das Amtsgericht in Uerdingen. von Gordon in Bochum ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst entlassen. Dem Amtsgerichtsrath Meltzbach in Gnesen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt. Der Oberlandesgerichtsrath Hamm in Köln ist zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Köln ernannt. Zu Staatsanwälten sind ernannt: der Gerichtsassessor Curtius bei dem Landgericht in Glatz. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: der Rechtsanwalt Calow in Treptow a. R. bei dem Landgericht in Stargard und Schumann in Reinerz bei dem Landgericht in Glatz. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: die bisherigen Amtsrichter Dr. Bunke aus Strasburg, Westpreußen, bei dem Amtsgericht in Briesen, Eichholz aus Bischofsburg bei dem Amtsgericht in Heilsberg, Wagenknecht aus Treuenbrietzen bei dem Amtsgericht in Jüterbog, der Rechtsanwalt List aus Insterburg bei dem Amtsgericht in Goldap und der Gerichtsassessor Meyer bei dem Landgericht in Hannover. Der Notar Riffart in Trarbach ist in den Amtsgerichtsbezirk Bensberg im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bensberg, versetzt. Der Rechtsanwalt Süß in Ibbenbüren ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ibbenbüren ernannt. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: Buchholz und Fensch im Bezirk des Kammergerichts, Ikert im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg, Elkus und von Wegnern im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, von Stößell und Jäschke im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, Stein im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder und Dr. Primo im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Telegramme.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

Baden-Baden, 11. Juni. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta ist heute Nachmittag 1½ Uhr nach Koblenz abgereist.

Ems, 12. Juni. Se. Majestät der Kaiser traf heute Vormittag 10 Uhr 10 Min. bei prachtvollem Wetter im besten Wohlbefinden mit Gefolge hier ein. Zur Begrüßung Se. Majestät waren der König von Schweden mit Gefolge, der Oberpräsident von Bardeleben, der Regierungspräsident von Wurmb, der Landrath Nolshoven, der Badecommissar von Lepel, der Bürgermeister Spangenberg, die Geistlichkeit, die Generalität aus Koblenz und ein distinguirtes Badepublikum auf dem Bahnhofe anwesend. Unter den Hochrufen der zahlreich versammelten Bevölkerung begab sich Se. Majestät in einem offenen Wagen durch die prachtvoll decorirten Straßen der Stadt nach dem Curhaus.

Kiel, 11. Juni. Das Panzergeschwader ankerte am Donnerstag bei Rügen und setzte gestern die Fahrt nach Neufahrwasser fort, wo es heute eintreffen dürfte. An Bord Alles wohl.

Dresden, 11. Juni. Der König und die Königin sind heute Vormittag im besten Wohlbefinden hier wieder eingetroffen und am Bahnhofe von dem Prinzen Georg, sämmtlichen Ministern und dem Oberbürgermeister begrüßt worden.

Paris, 12. Juni. Die „Agence Havas" läßt sich aus Tunis vom 11. d. melden: Der französische Ministerresident Roustan hat den diplomatischen Vertretern der übrigen Mächte angezeigt, daß er von dem Bey mit der Wahrnehmung der Beziehungen zwischen ihnen und der Regierung des Beys beauftragt sei. Der deutsche Generalconsul antwortete auf diese Anzeige sofort ohne Vorbehalt zustimmend; die übrigen Consuln beglückwünschten Roustan, erwarten aber für ihre Antwort noch die Instructionen ihrer Regierungen; der italienische Generalconsul hat noch nicht geantwortet. — Die tunesische Mission, welche sich nach Paris begeben soll, wird morgen an Bord der „Jeanne d'Arc" die Reise antreten.

Paris, 12. Juni. Die Absicht, die Wahlen für die Deputirtenkammer früher anzuberaumen, scheint in parlamentarischen Kreisen an Unterstützung zu verlieren. Die Majorität der Linken befürchtet einen unangenehmen Eindruck und ernstliche Unzuträglichkeiten von einem Hinausschieben der Feststellung des Budgets, welcher Fall eintreten würde, wenn die Deputirtenkammer auseinandergehen sollte, ohne das Budget votirt zu haben. Wie verlautet, wird von Seiten der Budget-Commission morgen in der Sitzung der Deputirtenkammer beantragt werden, daß die Berathung des Budgets am nächsten Donnerstag beginnen solle.

London, 12. Juni. Nach einer Meldung aus Aden von heute sind die Mitglieder der zur Erforschung des Innern des Landes von Assab aus abgegangenen italienischen Expedition, bestehend aus einem Unteroffizier, 4 Soldaten und 10 Seesoldaten, von den Eingeborenen niedergemacht worden. Nähere Nachrichten über den Vorgang selbst, sowie über Zeit und Ort, wo derselbe sich zutrug, sind noch nicht eingegangen.

Petersburg, 11. Juni. Der Fürst von Serbien wird morgen Abend hier erwartet und, so weit bis jetzt feststeht, drei Tage verweilen. Derselbe begiebt sich von hier über Wien nach Belgrad. Gegen Ende des Monats geht der Fürst mit der Fürstin zur Cur nach Ems und von dort nach Paris.

Petersburg, 12. Juni. Der Reichskanzler Fürst Gortschakow ist vom Kaiser gestern empfangen worden. — Zum Hauptvertreter Rußlands bei der Militär-Commission zur Ueberwachung der Uebergabe der bisher türkischen Gebietstheile an Griechenland ist der Oberst Philipow ernannt worden. — Die Uebersiedelung des kaiserlichen Hofes nach Peterhof ist für den 16. d. Mts. in Aussicht genommen.

Petersburg, 12. Juni. Auf Grund des kaiserlichen Befehls vom 21. Mai, betreffend die Ausarbeitung eines Planes für die Herabsetzung der seitens der Bauern zu zahlenden Loskaufsumme macht die Regierung bekannt, daß die bezüglichen Verhandlungen am 2ten Juni a. St. (14. Juni n. St.) beginnen werden. Der „Regierungsbote" theilt die Namen von 12 zu den Verhandlungen eingeladenen Experten mit. Dieselben gehören der Landschaft-, der Stadtverwaltung, dem Adel und dem Grundbesitze an.

Konstantinopel, 12. Juni. Das türkische Budget weist ein Deficit von ungefähr sieben Millionen Livres auf. — Der Sultan hat ein Irade erlassen, durch welches die Ermächtigung ertheilt wird zur Vornahme der Wahl eines armenisch-katholischen Patriarchen an Stelle Hassun's. Als wahrscheinltcher Nachfolger Hassun's wird Azarian bezeichnet.

Bukarest, 11. Juni. Kretzulescu ist zum Gesandten in Petersburg ernannt worden. — Die Deputirtenkammer hat die Errichtung einer landwirthschaftlichen Creditanstalt genehmigt.

Newyork, 11. Juni. Der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Neckar" ist hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 11. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 505. Pariser Wechsel 81, 17. Wiener Wechsel 175, 30. Köln-Mindener Stamm-Actien 152¼. Rheinische Stamm-Actien 164⅜. Hessische Ludwigsbahn 97⅛. Köln-Mind. Prämien-Anth. 131. Reichsanleihe 102⅜. Reichsbank 150. Darmstädter Bank 167⅜. Meininger Bank 100¼. Oesterr.-Ungarische Bank 720, —. Credit-Actien*) 303⅞. Wiener Bankverein 118½. Silberrente 67. Papierrente 66½. Goldrente 81⅝. Ungarische Goldrente 102⅜. 1860er Loose 127. 1864er Loose 330, 80. Ung. Staatsloose 236, 50. Ung. Ostbahn-Oblig. II. 96⅜. Böhmische Westbahn 269. Elisabethbahn 179½. Nordwestbahn 177¼. Galizier 273⅜. Franzosen*) 321¼. Lombarden*) 106¾. Italiener —. 1877er Russen 92⅛. 1880er Russen 75⅞. II. Orientanleihe 59¼. III. Orientanleihe 60. Central-Pacific 115. Buschtiehrader — —. Ungar. Papierrente — —. Elbthal —. Lothringer Eisenwerke —, —. Privat-Discont — pCt. Spanier —. Ziemlich fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 303¼. Franzosen 320¾. Galizier 273½. Lombarden 106¾. Oesterr. Goldrente —. Ungar Goldrente —. 1880er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 11. Juni, Nachm. [Schluß-Course.] Preuß. 4proc. Consols 102½, Hamburger St.-Pr.-A. 126¾, Silberrente 67⅛, Oest. Goldrente 81¼, Ung. Goldrente 102⅜, 1860er Loose 128¾, Credit-Actien 303¾, Franzosen 804, Lombarden 269, Italien. Rente 92½, 1877er Russen 92, 1880er Russen 74¾, II. Orient-Anl. 57½, III. Orient-Anl. 57⅞, Laurahütte 107¾, Norddeutsche 175¼, 5% Amerik. 95¼, Rhein. Eisenb. 163½, do. junge 160½, Bergisch-Märkische do. 117, Berlin-Hamburg do. 276, Altona-Kiel do. 171½. 5procent. österr. Papierrente —. Discont 2½ %. — Fest.

Hamburg, 11. Juni, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. Juli-August 213, 00 Br., 212, 00 Gd., pr. Septbr.-Octbr. 211, 00 Br., 210, 00 Gd. Roggen pr. Juni-Juli 195, 00 Br., 194, 00 Gd., pr. Sept.-October 172, 00 Br., 170, 00 Gd. Hafer still. Gerste ruhig. Rüböl fest, loco 54, 50, pr. October 57, 00. Spiritus höher, pr. Juni 49¾ Br., pr. Juli-August 49½ Br., pr. August-September 49½ Br., pr. Septbr.-October 49¼ Br. Kaffee fest, Umsatz 5000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 8, 10 Br., 8, — Gd., pr. Juni 8, — Gd., pr. September-Decbr. 8, 30 Gd. Wetter: Regnerisch.

Wien, 12. Juni, Vorm. 11 Uhr 15 Min. [Privatverkehr.] Oesterr. Credit-Actien 348, 40, Ungar. Credit-Actien 349, 75, Franzosen 369, 50, Galizier 314, 25, Oesterr. Papierrente 76, 32½, Ung. Goldrente 117, 10, 4% Ungar. Goldrente 90, 70 Gd., Bankverein 135, 75, Unionbank 138, 00. Sehr fest.

Posen, 11. Juni. Spiritus pr. Juni 56, 40, pr. Juli 56, 80, pr. August 57, 10. Gek. — Liter. Fest.

Liverpool, 11. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 7000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 13,000 Ballen, davon 12,000 Bll. amerikanische. Middl. amerikanische Juli-August-Lieferung 6¼ D.

Liverpool, 11. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 7000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Unverändert. Middl. amerikanische Juli-August-Lieferung $6^{7}/_{32}$, August-September-Lieferung $6^{9}/_{32}$ D.

Pest, 11. Juni, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco geschäftslos, auf Termine schwankend, pr. Herbst 11, 10 Gd., 11, 12 Br. Hafer pr. Herbst 6, 55 Gd., 6, 58 Br. Mais pr. Juni 6, 52 Gd., 6, 55 Br. Kohlraps 12¾. — Wetter: Stürmisch.

Paris, 11. Juni, Nachmittags. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. Juni 29, 10, pr. Juli 28, 80, pr. Juli-August 28, 60, pr. September-December 27, 90. Roggen ruhig, pr. Juni 22, 25, per September-December 19, 75. Mehl fest, pr. Juni 65, 00, pr. Juli 64, 00, pr. Juli-August 63, 75, pr. September-December, 9 Marques, 60, 50. Rüböl fest, pr. Juni 75, 75, pr. Juli 75, 75, pr. Juli-August 76, 50, pr. September-December 77, 50. Spiritus ruhig, pr. Juni 64, 25, pr. Juli 64, 00, pr. Juli-August 64, 00, pr. September-December 61, 25. — Wetter: Bedeckt.

Paris, 11. Juni, Nachmittags. Rohzucker 88° loco fest, 62, 25—62, 50. Weißer Zucker weichend, Nr. 3 per 100 Kgr. pr. Juni 73, 60, pr. Juli 73, 75, per Juli-August 74, 00, per October-Januar 64, 00.

London, 11. Juni, Nachm. Havannazucker Nr. 12 26½. Stramm.

Antwerpen, 11. Juni, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 19¼ bez., 19½ Br., per Juli 19½ Br., per September 20¾ Br., per September-December 21 bez. und Brief. Weichend.

Bremen, 11. Juni, Nachmittags. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 95 bez. u. Br., per Juli 8, 00 bez. und Br., per August-December 8, 30 bez.

Handel, Industrie 2c.

Posen, 12. Juni. [Wollmarkt.] Der Markt verlief sehr rasch. Die Gutsbesitzer, vorbereitet auf billige Preise, stellten mäßige Forderungen. In Folge dessen wurden bis Mittag zwei Drittel des zugeführten Quantums verkauft. Preise stellten sich bei feinen und mittleren Wollen 18 bis 24 M. billiger als voriges Jahr. Ordinäre Bauern-Wollen wurden von 126 bis 135 M. und Kreuzungswolle von 138 bis 150 M bezahlt. Käufer waren inländische Fabrikanten, Rheinländer, während Händler sehr zurückhaltend operirten. (Privattelegr. d. Bresl. Ztg.)

Posen, 11. Juni. [Wollmarkt] Zu dem morgen beginnenden Wollmarkt sind die Zufuhren des anhaltenden Regenwetters wegen noch im Rückstande. Bis jetzt betragen dieselben kaum 10,000 Ctr. Als Käufer sind Berliner und rheinische Händler, sowie schlesische und sächsische Fabrikanten anwesend, Ausländer fehlen. Bis jetzt ist etwas in guter Mittelwolle 20 bis 24 Mark unter den vorjährigen Preisen verkauft worden. (W. T. B.)

Posen, 12. Juni, Vormittags. [Wollmarkt.] Das Geschäft entwickelte sich heute recht rege bei einem Preisabschlag von 15—20 Mark für feine Mittelwollen und bis 24 Mark für hochfeine Wollen gegen die vorjährigen Preise. Bis jetzt betragen die Zufuhren circa 18,000 Ctr., wovon gegenwärtig annähernd die Hälfte verkauft ist. Weitere Zufuhren werden erwartet, dieselben dürfen des Sonntags wegen erst am Nachmittag auf das Lager geschafft werden. Die Wäsche ist durchschnittlich gut. Der alte Bestand betrug 5000 Ctr. — Wetter: Regnerisch. (W. T. B.)

Posen, 12. Juni, Nachmittags. [Wollmarkt.] Nachdem die Verkäufer allgemein in den bereits gemeldeten Abschlag von 15 bis 24 Mark gegenüber den vorjährigen Preisen gewilligt hatten, entwickelte sich ein sehr lebhaftes Geschäft, so daß sich der Markt zu räumen begonnen hat. Die Tendenz ist fest. Der Rest der Zufuhren trifft jetzt erst ein. (W. T. B.)

Thorn, 12. Juni. [Wollmarkt.] Zum hiesigen Wollmarkt sind bis jetzt 1500 Ctr. meist gewaschener Wollen angefahren, die Zufuhren dauern noch fort. Die Wäschen sind gut. Die Hauptzufuhr steht in Folge des Regenwetters erst morgen zu erwarten.

Berlin, 11. Juni. Spiritus. Per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 Liter-pCt. loco ohne Faß 58,6 M. bez., loco mit Faß —, per diesen Monat und per Juni-Juli 58,2—58,6—58,5 M. bez., per Juli-August 58,9—59 M. bez., per August-Septbr. 59,3—59,6—59,5 Mark bez., per September-October 57,3—57,4 M. bez., per October-November 55,4—55,6 M. bez., per November-December 54,4—54,6 M. bez. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 58,4 M.

Cz. S. [Zuckerberichte.] Halle a. S., 10. Juni. Rohzucker im Umsatze auf einige Tausend Centner beschränkt. Notirungen: Kornzucker 96 pCt. 70,60, Nachproducte 94—91 pCt. 60,50 bis 58, do. 90—88 pCt. 57,50—51 M., Melasse excl. To. 9,60 M. — Raffinirte Zucker in fester Tendenz. Umsatz 6000 Brode, 1500 Ctr. gem. Zucker. Notirungen: Raffinade f. ohne Faß 87, Melis ff. do. 86—85, gem. Raffinade I mit Faß 85—83, gem. Melis I do. 82 bis 81 M. — Preise per 100 Kilo bei Posten aus erster Hand.

Magdeburg, 10. Juni. Rohzucker in Nachproducten zu steigenden Preisen lebhaft gehandelt. Umsatz 16,000 Ctr. Notirungen: Kornzucker excl. von 96 pCt. 70—70,60, do. 95 pCt. 68—68,60, Nachproducte 88—94 pCt. 54,50—63, Melasse excl. To. 9,60 bis 10 M. — Raffinirte Zucker zu eher besseren Notirungen in regem Begehr. Umsatz 7000 Brode, 10,000 Centner gem. Zucker, 1000 Ctr. Würfelzucker. Notirungen: Melis ff. excl. Faß 85, do. mittel do. 84—84,50, Würfelzucker II incl. Kiste 88, gem. Raffinade II incl. Faß 81,50—84, gem. Melis I do. 81, do. II do. 78,50 bis 79, Farin do. 69—76 Mark. — Preise per 100 Kilo bei Posten aus erster Hand.

Stettin, 10. Juni. Zucker. In Rohzuckern fanden keine Umsätze statt. Raffinirte Zucker verfolgten steigende Tendenz bei guter Bedarfsfrage.

London, 11. Juni. [Wochenbericht über den Londoner Kartoffelmarkt von Emil Stargardt, South Eastern Wharf, Southwark S. E.] Das Geschäft in deutscher Waare geht jetzt zu Ende und schließt der Markt, wie er im Herbst begonnen, „in flauer Tendenz." — Die noch lagernde und in letzter Zeit angekommene Waare ist äußerst schwierig und nur in kleinen Quanten zu verkaufen, und sind die Forderungen dafür 20 Sh. per Ton niedriger, als die in meinem letzten Berichte notirten Preise. Erzielt wurde für beste Waare 65—80 Sh., für geringere 50—60 Sh. per Tonne.

Glasgow, 11. Juni. Die Vorräthe von Roheisen in den Stores belaufen sich auf 562,300 Tons gegen 445,300 Tons im vorigen Jahre. Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen 120 gegen 115 im vorigen Jahre.

Breslau, 13. Juni, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen fest, bei mäßigem Angebot Preise zum Theil höher.

Weizen, zu hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 21,10 bis 22,60—23,40 Mark, gelber 20,30—21,90 bis 22,40 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in sehr fester Stimmung, per 100 Kilogr. 20,90 bis 21,80 bis 22,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste gut preishaltend, per 100 Kilogr. 14,60—15,70 Mark, weiße 16,40 bis 17,00 Mark.

Hafer behauptet, per 100 Kilogr. 15,00—15,30—15,50 bis 16,00 Mark, feinster über Notiz bezahlt.

Mais mehr Kauflust, per 100 Kilogr. 13,40—13,80—14,00 Mark.

Erbsen schwach zugeführt, per 100 Kilogr. 18,00—19,00 bis 20,80 Mark, Victoria- 21,00—22,00—22,50 Mark.

Bohnen behauptet, per 100 Kilogr. 18,50 — 19,50 — 20,00 Mark.

Lupinen schwach zugeführt, per 100 Kilogr. gelbe 11,30—11,80 bis 12,50 Mark, blaue 11,10—11,60—12,30 Mark.

Wicken ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 13,40—14,00—14,50 Mark.

Oelsaaten ohne Zufuhr.

Schlaglein schwach zugeführt.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	50	26	—	24	75
Winterraps	24	50	23	50	23	—
Winterrübsen	23	75	23	—	22	75
Sommerrübsen	24	50	23	—	22	75
Leindotter	23	—	22	50	22	—

Rapskuchen sehr fest, per 50 Kilogr. 7,10—7,30 Mark, fremde 6,80—7 Mark, September-October 6,80 Mark.

Leinkuchen in ruhiger Haltung, per 50 Kilogr. 9,20—9,40 Mark, fremde 8,20—8,60 Mark.

Tannenklee schwacher Umsatz, per 50 Kilogr. —44—4838 Mark.

Thymothee ohne Aenderung, per 50 Kilogr. 23—25—27 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother nominell, per 50 Kilogr. 33—36 bis 40—46 Mark, weißer nominell, 35—45—53—60 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl mehr Kauflust, per 100 Kilogr. Weizen fein 31,25 — 32,00 Mark, Roggen fein 32,50—33,00 Mark, Hausbacken 31,50—32,50 Mark, Roggen-Futtermehl 12—13 Mark, Weizenkleie 9,75—10,25 Mark.

Heu 3,20—3,60 Mark per 50 Kilogr.

Roggenstroh 27,00—28,00 Mark per Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juni 11., 12.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	+ 7°,6	+ 6°,9	+ 6°,6
Luftdruck bei 0° (mm)..	743‴,8	743‴,6	742‴,4
Dunstdruck (mm)	5,8	6,6	7,3
Dunstsättigung (pCt.) ..	74	88	100
Wind	W. 3.	W. 3.	NW. 2.
Wetter	Regen.	Regen.	Regen.
Wärme der Oder (C.)...			10°,5.

Juni 12., 13.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	+ 8°,8	+ 8°,5	+ 8°,4
Luftdruck bei 0° (mm)..	743‴,6	745‴,7	746‴,0
Dunstdruck (mm)	8,1	7,5	8,0
Dunstsättigung (pCt.) ..	96	91	97
Wind	NW. 3.	NW. 2.	NW. 2.
Wetter	Regen.	bedeckt.	Regen.
Wärme der Oder (C.)...			9°,0.

Wasserstand. **Breslau,** 13. Juni. O.-P. 4 M. 94 Cm. U.-P. — M. 14 Cm.
11. Juni. O.-P. 4 M. 92 Cm. U.-P. — M. — Cm.

Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Die Einnahmen pro Monat Mai 1881 betragen (provisorisch ermittelt):

1) aus dem Personen-Verkehr	120,358 Mark,
2) aus dem Güter- und Vieh-Verkehr	309,793 „
3) Extraordinaria	23,017 „
Summa pro Mai	453,168 Mark.
Die Einnahme pro Mai 1880 beträgt (definitiv festgestellt)	497,353 Mark,
mithin pro 1881 weniger	44,185 Mark.
Einnahme bis Ende Mai 1881	2,313,313 Mark
„ „ „ „ 1880	2,341,749 „
mithin pro 1880 weniger	28,436 Mark.

Anmerkung. Im Jahre 1880 fiel Pfingsten auf den 16./17. Mai, „ „ 1881 „ „ „ „ 5./6. Juni, hieraus resultirt die Minder-Einnahme pro Mai 1881 gegen Mai 1880.

Berliner Börse vom 11. Juni 1881.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.		102,20 B
Consolidirte Anleihe	4½	105,60 bzB
do. do. 1876	4	102,29 bz
Staats-Anleihe	4	101,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	98,90 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	153,60 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,20 G
Pfandbriefe: Berliner	4½	105,20 bzG
Pommersche	3½	92,90 bzG
do.	4	100,90 etbzB
do.	4½	101,20 bz
do. Lndch. Crd	4½	— —
Posensche neue	4	100,50 bz
Schlesische	3½	— —
Lndsch. Central	4	100,90 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	100,90 bzG
Pommersche	4	100,90 bzG
Posensche	4	100,90 bzG
Preussische	4	100,90 bzG
Westfäl. u. Rhein.	4	101,00 bz
Sächsische	4	100,90 G
Schlesische	4	101,30 G
Badische Präm.-Anl.	4	135,30 bzG
Baierische Präm.-Anl.	4	135,90 bz
do. Anl. v. 1875	4	102,00 G
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	131,40 G
Sächs. Rente von 1876	3	80,40 G

Hypotheken-Certificate.

KruppschePartial-Obl.	5	109,90 bz
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	107,25 bzG
do. do.	5	100,50 bzG
DeutscheHyp.-Bk.-Pfb	4½	102,70 bzG
do. do. do.	5	104,70 G
Unk.Cnt.-Bd.-Cr.(1872)	5	106,80 bz
do. rückzb. à 110	5	114,00 bzG
do. do. do.	4½	109,10 G
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	110,80 bzG
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	102,30 bz
Hyp-Anth.Nord.G-C-B	5	101,40 B
do do. Pfandbr.	5	101,00 B
Pomm. Hyp.-Briefe	5	109,75 G
do. do. II. Em.	5	104,90 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	122,25 bz
do. do. II. Em.	5	121,00 B
do.5%Pf.rkzlbr.m.110	5	108,10 bz
do.4½ do. do.m.110	4½	104,90 G
do.4% do. do.m.100	4	96,50 G
Meininger Präm.-Pfdb.	4	121,60 bz
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-G.	5	101,25 bz
Schl. Bodencr.-Pfdbr.	5	104,10 bzG
do. do.	4½	105,20 G
Südd. Bod.-Crd.-Pfdb.	5	104,00 bzG
do. do.	4½	102,20 bzG

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R.(1/1.1/7.)	4⅕	67,30-40 ebB
do. (1/4.1/10.)		67,50 bzB
do. Goldrente	4	81,60 bz
do. Papierrente	4⅕	66,70 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	116,00 bz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	127,75 B
do. Credit-Loose	fr.	350,00 bz
do. 64er Loose	fr.	330,10 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	144,90 bzB
do. do. 1866	5	141,25 bz
do. Orient-Anl.v.1877	5	60,10 bz
do. II. do. v.1878	5	59,40 bz
do. III. do. v.1879	5	60,20 bz
do. Engl v. 1871	5	90,75 bz
do. do. v. 1872	5	90,75 bz
do. Anleihe 1877	5	94,80 bzB
do. do. 1880	4	75,90 G
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	84,40 bz
do.Cent.-Bod.-Cr.-Pfd	5	— —
Russ.Poln.Schatz-Obl.	4	82,60 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	64,50 bzB
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	56,75 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	99,10 G
do. 5% Anleihe	5	101,60 G
Ital. 5% Anleihe	5	92,50 etbzG
Raab-Graz.100Thlr.-L.	4	97,10 bz
Rumänische Anleihe	8	114,25 etbzG
Rumän. Staats-Oblig.	6	103,60 bzG
Türkische Anleihe	fr.	16,90 bz
Ungar. Goldrente	6	102,40 bzG
do. do.	4	79,10-79 ebG
do. Papierrente	5	79,30 bz
do. Loose (M.p.St.)	fr.	238,25 B
Ung. Invest.-Anleihe	5	96,10 bzB
Ung.5%St.-Eisnb.-Anl.	5	97,50 bz
Finnische 10 Thlr.-Loose		50,50 G
Türken-Loose		49,00 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	103,00 G
do. III.v.St.3½g.	3½	93,25 bz
do. do. VI.	4½	103,50 B
do. Hess. Nordbahn	5	103,20 bzG
Berlin-Görlitz conv.	4½	103,00 G
do. Lit. B.	4½	102,00 G
do. Lit. C.	4½	102,00 G
Bresl.-Freib. Lit.DEF.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	103,10 bzG
do. do. J.	4½	103,10 bzG
do. do. K.	4½	103,10 bzG
do. von 1876	5	106,80 G
Breslau-Warschauer	5	104,50 B
Cöln-Minden III.Lit.A.	4	— —
do. Lit.B.	4½	— —
do. IV.	4	100,90 G
do. V.	4	100,90 G
Halle-Sorau-Guben	4½	104,10 G
Märkisch-Posener	4½	102,75 G
Niederschles.-Märk. I.	4	101,00 G
do. do. II.	4	100,50 B
do. Obl.I.u.II.	4	100,75 G
do. Obl. III.	4	100,75 G
Oberschles. A.	4	—.—
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	93,50 G
do. F.	4½	103,10 G
do. G.	4½	103,75 B
do. H.	4½	103,60 G
do. von 1873	4	100,50 bzG
do. von 1874	4½	104,00 bzG
do. von 1879	4½	105,75 B
do. von 1880	4½	104,75 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	5	— —
do. Starg.-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	102,70 B
do. do. III. Em.	4½	102,70 B
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Charkow-Asow gar.	5	95,00 G
do. do. in Pfd. Strl.	5	— —
Charkow-Kremen. gar.	5	94,00 B
do. do. in Pfd. Strl.	5	—
Rjäsan-Koslow gar.	5	99,30 bzG
Dux-Bodenbach	5	88,75 B
do. II. Em.	5	87,25 bzB
Prag-Dux	fr.	66,80 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	94,70 bz
do. do. neue	5	94,70 bz
Kaschau-Oderberg	5	84,30 bz
do. Gold-Prior.	5	99,00 bz
Ung. Nordostbahn	5	79,80 B
Ung. Ostbahn	5	79,40 bz
Lemberg-Czernowitz	5	83,60 bzG
do. do. II.	5	88,25 bz
do. do. III.	5	86,75 bz
do. do. IV.	5	84,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	73,00 G
Mähr.-Schles.Centralb.	fr.	43,80 bz
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	87,10 bzG
Oesterr.-Französische	3	391,90 etbzB
do. do. II.	3	384,25 G
do. südl. Staatsbahn	3	288,70 bzG
do. neue	3	288,60 bzG
do. Obligationen	5	100,30 bzG
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	102,25 bzB
Warschau-Wien II.	5	103,25 G
do. III.	5	103,10 G
do. IV.	5	103,00 G
do. V.	5	103,00 bzB
do. VI.	5	103,10 G

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,55 bz
do. do.	2 M.	3	168,80 bz
London 1 Lstr.	8 T.	2½	20,48 bz
do. do.	3 M.	2½	20,38 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3½	81,20 bz
do. do.	2 M.	3½	80,70 bz
Petersburg 100 SR.	3 W.	6	206,90 bz
do. do.	3 M.	6	205,80 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	207,25 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4	175,00 bz
do. do.	2 M.	4	173,85 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 287,10 G
Badische 35 Fl.-Loose 198,10 G
Braunschw. Prämien-Anleihe 101,00 B
Oldenburger Loose 152,40 B

Ducaten 9,56 B	Dollar 4,25 G
Sover. 20,40 G	Oestr. Bkn. 175,00 bz
Napoleon 16,23 bz	do. Silbergd. — —
Imperials 16,69 G	Russ. Bkn. 207,85 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1879	1880		
Aachen-Mastricht	¾	¾	4	50,60 bzG
Berg.-Märkische	4¼	5⅙	4	117,00 bzG
Berlin-Anhalt	5	6	4	128,25 bzG
Berlin-Dresden	0	0	4	21,20 bzB
Berlin-Görlitz	0	0	4	24,80 bzG
Berlin-Hamburg	12½	14¼	4	276,25 bz
Berl.-Potsd.-Magdb	4	—	4	— —
Berlin-Stettin	4¾	4¾	4¾	119,20 G
Böhm. Westbahn	6	7	5	134,10 bzG
Bresl.-Freib.	4¾	4¾	4	106,75 bz
Cöln-Minden	6	6	6	152,25 bzG
Dux-Bodenbach.B	0	4	4	140,25 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	7,738	7,738	4	136,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	24,40 bz
Kaschau-Oderberg	4	4	4	64,50 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	69,90 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	206,90 G
Märk.-Posener	0	0	4	31,00 bz
Magdeb.-Halberst.	6	6	6	152,90 etbz
Mainz-Ludwigsh.	4	4	4	97,70 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	100,80 G
Oberschl. A.C.D.E.	9⅗	10⅘	3½	221,50 bz
do. B.	9⅗	10⅘	3½	169,25 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	6	4	646,00-644,00
Oest. Nordwestb.	4	4⅕	5	354,90 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	0	0	4	211,00-205,40
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	46,50 etbzB
Rechte-O.-U.-B.	$7\frac{3}{10}$	$7\frac{11}{12}$	4	154,30 bzG
Reichenberg-Pard.	4	4	4½	70,20 bz
Rheinische	7	6½	6½	164,40 bz
do. Lit.B. (4% gar.)	4	4	4	101,10 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	17,00 etbzB
Rumän. Eisenbahn	3⅗	3⅓	3⅓	67,50 bzG
SchweizWestbahn	0	—	4	38,70 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	103,25 bz
Thüringer Lit. A.	8½	9½	4	184,75 bzG
Warschau-Wien	11⅔	10	4	289,50 bzG
Weimar-Gera	4½	4½	4½	51,10 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	59,40 bzG
Berlin-Görlitzer	3⅓	3⅓	5	87,00 bzG
Breslau-Warschau	0	1½	5	57,25 bzG
Halle-Sorau-Gub.	3½	5	5	100,60 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	48,80 bzG
Märkisch-Posener	5	5	5	105,00 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	— —
do. Lit. C.	5	5	5	126,10 G
Marienbrg.-Mlawa	5	5	5	99,25 bzG
Ostpr. Südbahn	5	2½	5	87,25 bzG
Oels-Gnesen	0	0	5	48,10 bzG
Posen-Kreuzburg	2¾	2¾	5	70,75 bzG
Rechte-O.-U.-B.	$7\frac{3}{10}$	$7\frac{11}{12}$	5	152,25 B
Rumänier	8	—	8	— —
Saal-Bahn	0	0	5	69,00 bzG
Weimar-Gera	0	—	5	37,50 bzG

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	4	6	4	88,75 bz
Berl. Kassen-Ver.	$8\frac{9}{10}$	$9\frac{9}{10}$	4	— —
Berl. Handels-Ges.	5	5½	4	108,00 bzG
Brl. Prd.-u.Hdls.-B.	4⅓	4½	4	78,25 bzG
Braunschw. Bank	4½	4⅔	4	95,25 B
Bresl. Disc.-Bank	5½	6	4	100,10 bzG
Bresl. Wechslerb.	6	6⅔	4	105,10 bzG
Coburg.Cred.-Bnk.	5	3	4	88,90 bz
Danziger Priv.-Bk.	5	5½	4	109,80 bzG
Darmst. Creditbk.	9½	9½	4	166,25 bz
Darmst. Zettelbk.	5⅙	5⅙	4	109,75 bz
Dessauer Landesb.	6½	7	4	118,50 bzG
Deutsche Bank	9	10	4	161,40 bz
do. Reichsbank	5	6	4½	150,00 bzG
do.Hyp.-B.Berl.	6	5¼	4	92,60 G
Disc.-Comm.-Anth.	10	10	4	217,50 bz
do. ult.	10	10	4	218,75-18,50
Genossensch.-Bnk.	7	7¾	4	124,60 G
do. junge	7	—	4	— —
Goth. Grundcredb.	5	5½	4	97,50 G
do. junge	5	5½	4	95,50 beG
Hamb. Vereins-B.	7	6⅔	4	— —
Hannov. Bank	4½	5½	4	106,75 G
Königsb. Ver.-Bnk.	5	4	4	96,70 G
Lndw.-B. Kwilecki	4⅔	—	4	73,00 G
Leipz. Cred.-Anst.	10	9	4	160,00 bzB
Luxemburg. Bank	10	8½	4	139,75 G
Magdeburger do.	5⅕	5⅘	4	116,50 B
Meininger do.	0	5	4	100,75 bz
Nordd. Bank	10	10	4	176,00 G
Nordd.Grundcr.-B.	0	0	4	66,00 bzG
Oberlausitzer Bk.	4⅔	5⅚	4	92,00 bzG
Oest. Cred.-Actien	11¼	11¼	4	610,00-609,00
Ungar. Credit	—	—	4	— —
Posener Prv.-Bank	7	7½	4	— —
Pr. Bod.-Cr.Act.-B.	0	6⅙	4	168,75 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	8½	4	127,00 B
Preuss. Immob.-B.	—	7½	4	116,50 bzG
Sächs. Bank	6	6⅙	4	124,25 B
Schl. Bank-Verein	6	6	4	110,25 G
Wiener Unionsbk.	6	7	4	240,00 bz

In Liquidation.

Centralb. f. Genoss.	—	—	fr.	12,00 G
Thüringer Bank	—	—	fr.	83,00 G

Industrie-Papiere.

D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	6,00 bzG
Märk.Sch.Masch.G	0	—	4	29,50 B
Nordd. Gummifab.	1½	0	4	48,00 bzG
Pr.Hyp.-Vers.-Act.	2	2½	4	90,00 G
Schles. Feuervers.	22	17	fr.	1025 G
Bismarckhütte	12	—	4	100,00 G
Donnersmarkhütt.	1½	2	4	53,00 bzG
Dortm. Union	0	—	4	10,50 B
do. St.-P.Lit.A.	2	—	6	82,90 bz
Königs- u. Laurah.	6½	—	4	108,70 bz
Lauchhammer	0	—	4	25,00 B
Marienhütte	4	—	4	59,75 bzG
Cons. Redenhütte	8	—	4	105,00 bzG
do. Oblig.	6	6	6	102,90 bz
Schl. Kohlenwerke	—	—	4	105,00 bzG
Schl.Zinkh.-Actien	5½	5½	4	97,70 bz
do. St.-Pr.-Act.	5½	5½	4½	104,20 bz
do. Oblig.	5	5	5	106,70 G
Oppeln.Portl.Cem.	4¼	—	4	64,75 bzB
Groschowitzer do.	4	6½	4	78,25 G
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	60,25 bzG
Vorwärtshütte	0	0	4	25,00 bz
Bresl. E.-Wagenb.	3⅓	6⅔	4	91,00 etbzB
do. ver.Oelfabr.	7½	—	4	82,60 G
do. Strassenb.	6¼	5½	4	134,00 bzB
Erdm. Spinnerei	0	0	4	33,25 B
Görlitz. Eisenb.-B.	3	—	4	84,75 bzG
Hoffm.'s Wag.-Fabr	2	2	4	48,00 G
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	0	4	39,90 bz
Schl. Leinenind.	6	—	4	97,40 G
do. Porzellan	2	0	4	23,00 B
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	31,00 bzG

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Vermischtes.

[Bismarck und Simson.] Mehrere Blätter berichteten neulich, daß Fürst Bismarck bei der letzten parlamentarischen Soirée sich sehr günstig über den frühren Reichstagsabgeordneten Simson geäußert und ihn seinen Nachfolgern vorangestellt habe. In diesem Urtheile trifft Fürst Bismarck nicht nur mit den Liberalen, sondern seltsamer Weise auch mit Herrn von Treitschke zusammen. Herr v. Treitschke erklärte vor einigen Monaten, wie der „Trib." aus studentischen Kreisen geschrieben wird, in einem Vortrage bei Erwähnung des Erfurter Parlaments Herrn Simson für den besten Präsidenten, den wir in Deutschland noch gesehen. Allerdings habe er anfangs nicht bei Allen die gleiche Anerkennung gefunden, u. A. nicht bei Herrn v. Bismarck, der „damals" freilich noch ganz altconservativen Ansichten huldigte. Herr v. Bismarck war nämlich Schriftführer im Erfurter Parlament, und da soll er — so erzählt Treitschke — einstmals ausgerufen haben: „Das hätten meine Ahnen wissen sollen, daß ich noch einmal würde Schreiber bei einem Juden sein."

[Neue Berichte von Dr. Hildebrandt aus Madagaskar.] Geraume Zeit, schreibt das „B. Tgbl.", schon ist verstrichen, seitdem wir zum letzten Male im Stande waren, über den Fortschritt der Erforschung dieser räthselhaften, unwirthsamen Insel zu berichten. Man darf wohl sagen, daß sich nirgends den Reisenden so viele und so mannigfaltige Schwierigkeiten hindernd in den Weg gestellt, als hier gerade. Natur und Menschen schienen sich verbunden zu haben, eine volle Aufdeckung dieses interessanten Restes eines untergegangenen Continents unmöglich zu machen, für die schon so viele europäische Reisende, auch deutsche (man denke nur an den schrecklichen Untergang des jungen Bremenser Arztes Rutenberg) ihr Leben dahingegeben. Endlich scheint es, als ob es Hildebrandt gelingen solle, das Ziel, das er sich gesteckt, zu erreichen. Die geographische Gesellschaft hierselbst hat neue Briefe von ihm erhalten. Dieselben sind im Januar und Februar dieses Jahres aus der Hauptstadt des Landes Antananarivo geschrieben und zeigen an, daß der Reisende den Versuch gemacht hat, von der Hauptstadt aus gegen Süden vorzudringen. Die Regenzeit, die unverhofft schnell eingetreten, hat ihn zwar bald zur Umkehr gezwungen, doch ist es erfreulich, zu hören, daß es ihm auch dieses Mal gelungen ist, unter der Fauna und Flora der Insel eine reiche Ausbeute zu machen, denn gerade in der Häufung solcher kleiner, für die Wissenschaft aber unendlich werthvoller Resultate, nicht in kühnen Pionierthaten, besteht die Hauptaufgabe des Madagaskarreisenden. Das Leiden, das bisher Hildebrandt an einem rascheren Verfolgen seiner Aufgabe behindert, Magenblutungen, die sich immer wiederholten und ihn im vorigen Jahre hart an den Rand des Todes geführt hatten, muß nachgelassen haben, denn die neuesten Briefe sind auch nach dieser Richtung hin erfreulicheren Inhalts.

[Statistik des Zeitungswesens in Deutschland.] Die Zeitungs-Preisliste des Reichspostamtes für das Jahr 1881 gewährt einen sehr interessanten Einblick in die Entwickelung des deutschen Postzeitungswesens. Dieselbe umfaßt nicht weniger als 7596 Zeitungen bezw. Zeitschriften in 31 Sprachen, darunter 5047 Stück in deutscher Sprache, 2549 Stück in fremder Sprache. Die deutschen Zeitungen erscheinen in 1432 Verlagsorten; an 44 Orten erscheinen mehr als 10 Zeitungeu, darunter in Berlin 34 politische und 354 nicht politische Blätter. Von den in deutscher Sprache erscheinenden Zeitungen entfallen 4343 Stück, von den fremder Sprache erscheinenden Zeitungen 76 Stück auf das Deutsche Reich. Rechnet man die in Deutschland erscheinenden social-politischen, historisch-politischen, politisch-literarischen, sowie die Börsenzeitungen und Handelsblätter zu den nicht politischen Blättern, so entfallen von den deutschen Zeitungen 2337 Stück auf politische Blätter (Tage- und Wochenblätter) und 2082 Stück auf nicht politische Blätter (Fachblätter, Journale 2c.); unter den letzteren befinden sich 28 pCt. Gesetz-, Amts-, Fremden- und Anzeigeblätter, 18 pCt. religiöse, kirchliche, theologische 2c. Blätter, 15 pCt. gewerbliche, industrielle, technische 2c. Blätter, 8 pCt. Unterhaltungs-, belletristische und literarische Blätter, 8 pCt. Blätter für das Schul-, Erziehungs- und Unterrichtswesen, 7 pCt. Blätter für Land- und Hauswirthschaft, Sport, Jagd u. s. w., 4 pCt. medicinische und naturwissenschaftliche Schriften, 3 pCt. Blätter für Kunst, Musik, Theater und Concert, 2 pCt. rechts- und staatswissenschaftliche Schriften, 1 pCt. Blätter für Militär- und Marinewesen, je 5 pCt. Schriften für Bibliographie, Chemie, Physik, Mathematik 2c. und 1 pCt. Witzblätter (im Ganzen 27 Stück). Weniger als wöchentlich einmal erscheinen 981, 1 bis 5 Mal wöchentlich 2697, öfter als 5 Mal 731 deutsche Blätter. Ueber das Alter der deutschen Zeitungen ergiebt sich Folgendes: 98 Stück sind älter als 81 Jahre, darunter das „Frankf. Journal" 261 Jahre, die „Magdeb. Zeitung" 253 Jahre, die „Königsb. Hartung'sche Zeitung" 233 Jahre, die „Leipziger Zeitung" 221 Jahre, die „Jenaische Zeitung" 207 Jahre, die „Augsb. Postzeitung" 195 Jahre, die „Gothaische Zeitung" 190 Jahre, die „Vossische Ztg." 159 Jahre, das „Berliner Intelligenzblatt" 128 Jahre, die „Kölnische Ztg." 84 Jahre alt. — 266 Stück haben das Alter von 50 bis 80 Jahre, 1127 Stück das Alter von 21 bis 50 Jahren, 1542 Stück das Alter von 6 bis 20 Jahren, 1380 das jugendliche Alter von ¼ bis 5 Jahren. Ueber das Alter von 20 Jahren hinaus kommen überhaupt nur 1491 Stück. Daß die Lebensdauer der neu entstehenden Blätter oft eine recht kurze ist, mag daraus erhellen, daß unter den im Jahre 1880 wieder eingegangenen deutschen Blättern, welche durch die Post bezogen werden konnten, allein 20 pCt. sich befunden haben, deren Gründung in dasselbe Jahr fiel; dieselben haben im Durchschnitt das Alter von kaum einem halben Jahre erreicht.

[Ein Invalide aus dem letzten polnischen Aufstande] hat dieser Tage nach Nachrichten aus Warschau ein trauriges Ende gefunden. Der Verblichene, welcher vor dem Aufstande Offizier in russischen Diensten gewesen war, hatte es bis zum Major gebracht. Bei einem Zusammentreffen mit den Russen blessirt, mußte ihm ein Bein amputirt werden. Seitdem hielt er sich im Auslande bei verschiedenen polnischen Emigrantenfamilien auf. Zuletzt weilte er im Schwetzer Kreise. Auf die Nachricht hin, er könne jetzt in Warschau eine langersehnte Erbschaft heben, machte er sich trotz der Warnung seiner in hiesiger Gegend lebenden verheiratheten Schwester auf den Weg. Am Orte der Bestimmung angelangt, wurde er von seinem eigenen Schwager der russischen Behörde denuncirt und nach kurzem Verhöre aufgehängt.

[Das große Reich Monaco] begeht am 20. d. M. das fünfundzwanzigjährige Jubiläum der Thronbesteigung Karls des Dritten. Der Tag fällt beinahe zusammen mit der Vollendung des achten Jahrhunderts sei dem Regierungsantritte der Familie Grimaldi. Ein Programm der Festlichkeiten ist noch nicht erschienen. Jedenfalls wird eine Revue über die ganze Armee — hundertzwanzig Mann — obenan stehen. Es wird auch den Soldaten gestattet werden, Nachmittags eine kleine Fußpartie ins Ausland zu machen. An der Spielbank in Monte Carlo wird die Roulette an diesem Tage möglicherweise ohne Zero gespielt.

[Komet.] Der vom 22. September 1807 bis 27. März 1808 beobachtete große Komet ist gegen Erwarten am 1. Juni Nachts vom Astronomen Gould in Buenos-Ayres in Rectascension 5 Uhr und —30 Grad Declination im Sternbilde Eridani wieder entdeckt worden. Im mittleren Europa ist er vorläufig noch nicht zu sehen, sondern etwa erst in einem Monate, zu welcher Zeit er auch bei uns, und zwar für bloßes Auge, sichtbar werden wird.

Literarisches.

Eine deutsche Bearbeitung von Emil Zolas „Nana", wird jetzt von der Verlagsbuchhandlung G. Grimm in Pest besorgt. Dieselbe erscheint in 15 Lieferungen, von welchen die beiden ersten vorliegen. Ueber dieses Hauptwerk des literarischen Führers der neueren französischen Naturalisten ist schon hinlänglich geurtheilt und abgeurtheilt worden, so daß wir uns es ersparen können, darüber Weiteres zu sagen. Jedenfalls sind die unsittliche Monstruosität dieses Romans und die technische Virtuosität in Anlage, Entwickelung und Darstellung von einander wohl zu unterscheiden. Für diejenigen, welche sich auch mit den Abnormitäten unserer Zeit in Cultur und Literatur bekannt machen, das Buch aber nicht in der Ursprache lesen wollen, bietet die vorliegende fließende Uebertragung, bei welcher auch das Unübersetzbare dem Sinne nach passend ergänzt wird, Gelegenheit.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.

Verantwortlich für den Inseratentheil: Oscar Meltzer.
(J. V.: Julius Schindler.)
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.